

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

**Ausschuss für Familie, Jugend, Integration
und Verbraucherschutz**

12. Sitzung am 15.08.2017
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:00 Uhr

Ende der Sitzung: 17:18 Uhr

Tagesordnung:

1. Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016
Bericht (Unterrichtung)
Landesregierung
– Drucksache 17/3209 –
2. Kinder- und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz wirksam begegnen
Antrag
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/1153 –

dazu: Familien unterstützen – Kinder fördern
Alternativantrag zu Drs 17/1153
Fraktion der CDU
– Drucksache 17/1208 –
3. Betreuung des radikalisierten 13-jährigen Deutsch-Irakers aus
Ludwigshafen durch Psychologen aus der Salafisten-Szene
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1687 –

Ergebnis:

Kenntnis genommen
(S. 5)

Annahme empfohlen
(S. 6)

Erledigt
(S. 7 – 16)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|---|--|
| 4. Betreuung eines 13-jährigen Terrorverdächtigen aus Ludwigshafen durch einen Islamisten
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1693 – | Erledigt
(S. 7 – 16) |
| 5. Bericht der Landesregierung über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des 13-jährigen Jungen aus Ludwigshafen
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/1731 – | Erledigt
(S. 7 – 16) |
| 6. Extremismusbekämpfung in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1690 – | Erledigt
(S. 17 – 23) |
| 7. Zusammensetzung der Härtefallkommission
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1691 – | Erledigt
(S. 24 – 26) |
| 8. Härtefallkommission
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1753 – | Erledigt
(S. 24 – 26) |
| 9. Bedeutung der Ausbildungsduldung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1734 – | Erledigt
(S. 27 – 28) |
| 10. Ausreisepflichtige Straftäter
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1745 – | Erledigt
(S. 29 – 30) |
| 11. Aktuelle Zahlen zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Asylbewerber
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1754 – | Erledigt
(S. 31 – 33) |
| 12. Kindeswohlgefährdungen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1755 – | Erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung durch die Landesregierung
(S. 4) |
| 13. Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP
– Vorlage 17/1760 – | Erledigt
(S. 34 – 35) |

- | | |
|---|--|
| <p>14. Bundesprogramme zur Elternbegleitung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1761 –</p> | <p>Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung durch die Landesregie-
rung
(S. 4)</p> |
| <p>15. Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibepers-
pektive
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1762 –</p> | <p>Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung durch die Landesregie-
rung
(S. 4)</p> |
| <p>16. Bericht der Landesregierung über die aktuellen Vorfälle in der
Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbrau-
cherschutz
– Vorlage 17/1764 –</p> | <p>Erledigt
(S. 36 – 39)</p> |

Herr Vors. Abg. Hartloff eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Zur Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die **Tagesordnungspunkte 12, 14, 15**

12. Kindeswohlgefährdungen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1755 –

14. Bundesprogramme zur Elternbegleitung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/1761 –

15. Erstorientierungskurse für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/1762 –

gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 GOLT mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt zu erklären, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Budgetbericht der Landesregierung zum 31. Dezember 2016

Bericht (Unterrichtung)

Landesregierung

– Drucksache 17/3209 –

Der Ausschuss nimmt von der Unterrichtung – Drucksache 17/3209 –
Kenntnis.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Kinder- und Jugendarmut in Rheinland-Pfalz wirksam begegnen

Antrag

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/1153 –

dazu: **Familien unterstützen – Kinder fördern**

Alternativantrag zu Drs 17/1153

Fraktion der CDU

– Drucksache 17/1208 –

Der Ausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der FDP und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU und der AfD, dem Landtag die Annahme des Antrags – Drucksache 17/1153 – zu empfehlen.

Punkte 3 bis 5 der Tagesordnung:

3. Betreuung des radikalisierten 13-jährigen Deutsch-Irakers aus Ludwigshafen durch Psychologen aus der Salafisten-Szene

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1687 –

4. Betreuung eines 13-jährigen Terrorverdächtigen aus Ludwigshafen durch einen Islamisten

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1693 –

5. Bericht der Landesregierung über die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich des 13-jährigen Jungen aus Ludwigshafen

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
– Vorlage 17/1731 –

Die Tagesordnungspunkte 3, 4 und 5 werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Herr Abg. Baldauf führt zum Antrag der CDU-Fraktion aus, beim vorliegenden Einzelfall seien angesichts der Gefahren für die Bevölkerung Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden. Laut Gesetz liege die Zuständigkeit für die fachgerechte Betreuung bei der Stadt Ludwigshafen. In einem Interview mit der „Rhein-Zeitung“ vom 28. Juli 2017 habe Frau Staatsministerin Spiegel ausgeführt, bereits seit Januar 2017 mit dem Fall – auch im Hinblick auf den Fall Amri – befasst gewesen zu sein. Deshalb sei richtigerweise ein Schwerpunkt des Ministeriums bei der Extremismusbekämpfung und Gefahrenabwehr gesetzt worden.

Trotz der Erfassung des Themenkomplexes durch die Landesregierung bleibe in dem Interview unerwähnt, warum in der Folge keine Begleitung mehr stattgefunden habe, obwohl die Überwachung, die Betreuung und das Aussuchen eines Trägers äußerst schwierig gewesen seien. Für einen Bewerber um die Trägerschaft stelle sich die Frage, woher er die Kompetenz besitzen solle, bei der Auswahl eines Betreuers dessen Gefahrenpotenzial einzuschätzen. Zu fragen sei, welche Sicherungsmaßnahmen das Ministerium ergriffen habe, wie die Stadt Ludwigshafen bzw. der gefundene Träger unterstützt worden seien, und weshalb es nicht verhindert worden sei, einen Salafisten als Betreuer auszuwählen.

Es habe sich durch das Landeskriminalamt (LKA) herausgestellt. Bezeichnenderweise habe Herr Abgeordneter Dr. Braun gesagt, das Innenministerium sei zuständig. Zudem sei es ein sogenannter untauglicher Versuch, die Verantwortung auf die Stadt Ludwigshafen abzuschieben, da es um die in dem Interview von Frau Staatsministerin Spiegel angerissene Frage, wie die Bevölkerung zu schützen sei, gehe.

Frau Staatsministerin Spiegel berichtet, bereits im März 2017 im nicht öffentlichen Teil der Ausschusssitzung über den heute 13-jährigen Jungen aus Ludwigshafen, der am 5. Dezember 2016 auf dem Weihnachtsmarkt in Ludwigshafen einen gefährlichen Gegenstand abgelegt habe, informiert zu haben.

Nach einigen allgemeinen Informationen zur aktuellen Situation werde Herr May als Leiter des Jugendamts der Stadt Ludwigshafen in Vertretung für Frau Professor Reifenberg, Beigeordnete der Stadt Ludwigshafen, über die aktuelle Betreuung berichten. Herr Esseln, Referent im Ministerium des Innern und für Sport, stehe für Fragen zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zur Verfügung.

Folgende Punkte seien zu betonen, wenngleich der bisherige Fallverlauf als bekannt vorausgesetzt werde: Der Junge sei im Jahr 2004 in Ludwigshafen geboren und habe die deutsche und irakische Staatsangehörigkeit. Nachdem die Polizei am 5. Dezember 2016 das Jugendamt darüber informiert

habe, dass der damals noch 12-Jährige einen gefährlichen Gegenstand auf dem Weihnachtsmarkt abgelegt habe, sei er am gleichen Tag vom Jugendamt in eine Kinder- und Jugendpsychiatrie gebracht worden. Mehrere Stationen der Unterbringung hätten sich angeschlossen. Nach einer Übergangslösung sei die Unterbringung am jetzigen Unterbringungsort erfolgt. Der 13-Jährige lebe aktuell mit seinen Eltern in Rheinland-Pfalz. Mit der Betreuung habe das Jugendamt einen freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe beauftragt.

Hinsichtlich der aktuellen Betreuungssituation sei ein Sicherheitsdienst im Schichtdienst rund um die Uhr im Einsatz; ebenso sei mindestens eine pädagogische Fachkraft tagsüber im Dienst, und nachts gebe es in dem Gebäude eine Nachtbereitschaft. Das Bildungsministerium habe bereits vor den Sommerferien eine Beschulung sichergestellt. An zwei Tagen in der Woche erhalte der 13-Jährige eine Einzelbeschulung.

Zum Einsatz der Betreuer bei dem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe sei klarzustellen, dass für die Personalauswahl und -einstellung der Träger und nicht das Innenministerium, das für Familien zuständige Ministerium oder das Jugendamt zuständig seien. Die Betreuerinnen und Betreuer hätten entsprechend der Regelung des SGB VIII vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei ihrem Anstellungsträger vorzulegen. Dies habe auch stattgefunden.

Das LKA habe in Abstimmung mit allen Beteiligten angestoßen, dass alle mit der Betreuung des 13-Jährigen befassten Personen einer Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen würden. Zuverlässigkeitsüberprüfungen seien nicht gesetzlich geregelt. Sie könnten vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bei Bedarf veranlasst werden; die betroffene Person müsse der Überprüfung schriftlich zustimmen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers, die mit dem Jungen arbeiteten, hätten dieser Überprüfung zugestimmt. Das gelte auch für den Mitarbeiter, bei dem sich im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung Anhaltspunkte für eine Nähe zu islamistischen Kreisen gezeigt hätten.

Das LKA habe die Landesregierung unmittelbar nach dem Bekanntwerden dieser Informationen davon in Kenntnis gesetzt. Die Fachabteilung des Ministeriums habe direkt die Stadt Ludwigshafen informiert. Der Mitarbeiter sei noch am selben Tag vom Träger aus der Betreuung des Jungen zurückgezogen worden. Der Vorfall habe sich bereits im Mai ereignet.

Dass es zu diesem Vorfall habe kommen können, sei für alle Beteiligten höchst ärgerlich und auch für sie als Ministerin sehr ärgerlich. Sicherlich arbeiteten alle Beteiligten intensiv daran, aus dem Geschehen die richtigen Schlüsse zu ziehen. In einem gemeinsamen Gespräch mit dem Innenministerium und dem LKA sei unmittelbar nach Bekanntwerden des Vorfalls das Jugendamt gebeten worden sicherzustellen, dass der Träger nur noch Personal einsetze, welches vor der Aufnahme der Tätigkeit zuverlässigkeitsüberprüft sei und bei dem aufgrund des Prüfergebnisses keine Bedenken bestünden.

Die Stadt Ludwigshafen habe seit Dezember 2016 den Fall des heute 13-Jährigen unter einem enormen öffentlichen und politischen Druck mit hoher Kompetenz und viel persönlichem Engagement bearbeitet. Die jugendhilferechtliche Fallverantwortung habe bei der Stadt Ludwigshafen gelegen und liege dort noch. Die Aufgabe des Ministeriums sei es, gemeinsam mit anderen Landesbehörden die Kommune strategisch zu beraten. Dies sei intensiv geschehen, und im vergangenen Dreivierteljahr sei eng und vertrauensvoll mit der Stadt und dem Jugendamt zusammengearbeitet worden.

Als Zwischenfazit sei erstens festzuhalten: Die religiöse Radikalisierung und die damit verbundenen Sicherheitsrisiken einer Selbst- und Fremdgefährdung seien in dem Ausmaß ein neues Problem, besonders für die Kinder- und Jugendhilfe. Der zuständige Abteilungsleiter, Herr Lohest, habe die Unterbringungsproblematik in der Arbeitsgruppe Kinder und Jugend der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) angesprochen. Dabei habe sich herausgestellt, dass in keinem Land Konzeptionen für solche Konstellationen angedacht würden. Aus diesem Anlass sei die Bundesfamilienministerin direkt angeschrieben und darum gebeten worden, sich der Thematik gemeinsam mit dem Bundesinnenminister auch auf Bundesebene anzunehmen.

Zweitens werde angestrebt, eine landesweite Arbeitsgruppe einzurichten, die im Krisenfall unverzüglich zur Fallberatung und Unterstützung der kommunalen Ebene aktiviert werden könne. Die AG solle die kommunale Ebene beraten. Die Zusammensetzung der AG-Aufgaben und die Verfahrensschritte müssten in den kommenden Monaten erarbeitet werden. Klar sei aber, dass das Innenministerium und das

LKA neben ihrem Ministerium ein fester Bestandteil dieser Arbeitsgruppe sein würden. Eine Aufgabe der landesweiten AG werde auch sein, einen Krisenablaufplan für etwaige andere Fälle zu erarbeiten. Die Vorbereitungen dafür liefern.

Der Fallverlauf des 13-Jährigen habe drittens gezeigt, dass am Anfang Zeit für eine gute Klärung und Ausgestaltung der Hilfe benötigt werde. Ziel sei es, landesweit zunächst ein bis zwei Clearing-Plätze bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Dazu seien bereits gemeinsam mit dem Innenministerium und dem LKA erste Gespräche geführt worden. Diese würden aber nicht einfach sein. Kein Träger könne verpflichtet werden, ein entsprechendes Angebot aufzubauen. Auf Arbeitsebene würden Gespräche geführt, und es werde intensiv daran gearbeitet, gemeinsam mit den Kommunen einen Träger oder einen Trägerverbund für diese Aufgaben zu gewinnen.

Viertens müsse die Entwicklung von Konzepten für Anschlusshilfen den Clearing-Plätzen folgen. Gern würde dafür der Träger bzw. Trägerverbund gewonnen werden, der auch in die Clearing-Arbeit einsteige.

Herr Esseln (Referent im Ministerium des Innern und für Sport) führt aus, in Rheinland-Pfalz sei das LKA sowohl für die Durchführung von Sicherheits- als auch von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zuständig, zwischen denen es folgende Unterschiede gebe:

Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz Rheinland-Pfalz sehe Sicherheitsüberprüfungen für öffentlich Bedienstete vor, die Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen und Unterlagen besäßen, zusätzlich aber auch für Personen an sicherheitsempfindlichen Stellen innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung. Ziel sei der Geheim- und Sabotageschutz für sicherheitsempfindliche behördliche und private Einrichtungen.

Daneben gebe es für sogenannte Zuverlässigkeitsüberprüfungen spezialgesetzliche Regelungen zum Datenaustausch zwischen der Polizei und den zuständigen Genehmigungsbehörden, so etwa in Fällen der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis, im Vollzug des Sprengstoffgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes oder des Atomgesetzes. Auch die Gewerbeordnung sehe entsprechende Überprüfungen für das Überwachungsgewerbe vor. Luftfahrtrechtliche Vorgaben bänden zudem die Betreiber von Flughäfen und Fluggesellschaften entsprechend, und in den zuletzt genannten Feldern sei die Zuverlässigkeitsüberprüfung Pflicht. Darüber hinaus könnten Zuverlässigkeitsüberprüfungen freiwillig auf der Basis von Einwilligungserklärungen der betreffenden Personen erfolgen. In diesem Kontext sei die Sicherheitsüberprüfung häufig auch Bestandteil des Akkreditierungsverfahrens im Vorfeld von Großveranstaltungen. Diese Überprüfungen fußten rechtlich allein auf der erteilten Einwilligungserklärung der zu überprüfenden Person. Nach dem Landesdatenschutzgesetz sei die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt hätten. Die Einwilligungserklärung werde durch den jeweiligen Bedarfsträger eingeholt; das LKA führe die Überprüfungen für diese Bedarfsträger im Rahmen der Amtshilfe durch.

Im Rahmen dieser Zuverlässigkeitsüberprüfungen gleiche das LKA in einem teilweise automatisierten Verfahren die Personalien der zu überprüfenden Personen mit sämtlichen polizeilichen Landesdateien und den beim Bundeskriminalamt geführten Verbunddateien ab. Werde dabei festgestellt, dass eine Behörde der Polizei des Bundes oder der Länder Daten über die zu überprüfende Person gespeichert habe, werde diese Behörde gezielt um Übermittlung ihrer Erkenntnisse gebeten. Daneben frage das LKA einzelfallbezogen die dem Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz zur jeweiligen Person vorliegenden Informationen ab.

Auf der Grundlage der zusammengestellten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden bewerte das LKA abschließend, ob gegen die zu überprüfende Person Sicherheitsbedenken bestünden und übermittele diese Bewertung an die anfragende Dienststelle. Im vorliegenden Fall hätten dem LKA ab dem 26. April 2017 die zur Zuverlässigkeitsüberprüfung notwendigen schriftlichen Einwilligungen vorgelegen. In der Folge sei das gesamte, für den 13-Jährigen zuständige Betreuerteam des freien Trägers überprüft worden. Darüber hinaus habe das LKA auch die Beschäftigten des Wachdienstes einer gesonderten Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen. Über den von der Ministerin bereits angesprochenen Fall hinaus hätten sich keine weiteren Sicherheitsbedenken beim eingesetzten Personal ergeben.

Herr May (Leiter des Jugendamts der Stadt Ludwigshafen) erklärt zunächst, in einer rechtlich heiklen Situation zu sein, da anvertraute Sozialdaten in einer öffentlichen Sitzung nicht offenbart werden könnten.

Herr Vors. Abg. Hartloff weist auf die Möglichkeit, in eine vertrauliche oder nicht öffentliche Sitzung einzutreten, hin. Es stünden viele vertrauliche Fragen im Raum, weil es sich um den Fall eines 13-jährigen und damit minderjährigen Jungen handele, weswegen das Jugendamt tätig sei. Es werde um den schwierigen Versuch gebeten, die Teile anzusprechen, die in öffentlicher Sitzung angesprochen werden könnten.

Herr May bekräftigt, mehr als 100 Einrichtungen seien deutschlandweit abgefragt worden, ob sie sich in der Lage sähen, sowohl unter den pädagogischen Rahmenbedingungen als auch hinsichtlich der Sicherheitsaspekte sich die Betreuung dieses Kindes zuzutrauen. Es habe mehr als 100 Ablehnungen gegeben.

Nach einem Diskussionsprozess habe ein Träger, mit dem seit Jahren vertrauensvoll zusammengearbeitet werde, gewonnen werden können. Es sei nicht einfach, sich zuzutrauen, diese Betreuungsarbeit im Rahmen der von den Sicherheitsbehörden vorgegebenen Rahmenbedingungen zu übernehmen. Dies sei bis zum heutigen Tag gelungen. In diesem bundesweit ersten Fall habe es einige Zäsuren gegeben. Alle hätten erst einmal lernen müssen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um in ein vernünftiges pädagogisches Setting eintreten zu können.

Nach achtmonatiger Beschäftigung mit diesem Kind gebe es langsam eine Vermutung, warum sich die Situation so habe entwickeln können, wie sie sich im Dezember 2016 dargestellt habe. Erste Ansätze einer positiven Veränderung bei dem Kind und seiner Familie seien vorhanden. Es handele sich um ein fragiles Familienkonstrukt, das mehrfach zu zerbrechen gedroht habe. Aus der Erfahrung mit solchen Kindern sei bekannt, dass insbesondere suizidale Handlungen im Kindesalter oft dazu dienen sollten, die Familie wieder zusammenzuführen. Anscheinend sei dem Kind dies dadurch ein Stück weit gelungen.

Der Junge solle in die Lage versetzt werden, wieder kindgerecht zu leben. Dies werde lange Zeit brauchen, und intensive therapeutische Maßnahmen müssten mit dem Kind angegangen werden. Es sei noch nicht möglich, weil noch nicht alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden seien. Laut der Kollegen werde aber in den folgenden Tagen damit begonnen werden können.

Mit Sicherheit dauere es Jahre, bis ein zufriedenstellendes Ergebnis für dieses Kind und seine Familie erreicht werde. Die in der Jugendhilfe übliche Clearingphase von sechs bis zwölf Wochen werde in diesem Einzelfall nicht ausreichen. Trotzdem gingen alle Verantwortlichen davon aus, zu einem Ergebnis zu gelangen, mit dem sowohl der Sicherheit der Bevölkerung als auch dem Kindeswohl Rechnung getragen werde.

Herr Abg. Baldauf erkennt die Bemühungen seitens der Stadt Ludwigshafen an, wendet aber zugleich ein, die entscheidende Frage, warum ein Salafist habe Betreuer werden können, bestehe weiterhin.

Von Interesse bei den Ausführungen von Herrn Esseln sei, es habe einen Verdacht geben müssen, um die notwendigen Einwilligungen zur Überprüfung einzuholen. Unbeantwortet geblieben sei, warum dies nicht schon vor der Auswahl des Salafisten, sondern erst während seiner Tätigkeit geschehen sei. Darüber hinaus stelle sich die Frage, ob die früheren und aktuellen Betreuer alle sicherheitsüberprüft worden seien und warum die Überprüfungen gegebenenfalls erst nun erfolgten.

Die Ausführungen von Frau Staatsministerin Spiegel, was nun – ein halbes Jahr später – getan werde, hörten sich wie ein Eingeständnis des Versagens im ersten Halbjahr an. Überspitzt formuliert erweckten sie den Eindruck, alles sei richtig gemacht worden, aber es sei ein Salafist gewesen.

Zu fragen sei zudem nach den Rahmenbedingungen, die von Herrn May erwähnt und vom Ministerium sowie den Sicherheitsbehörden vorgegeben worden seien.

Es werde um Auskunft gebeten, welche Sicherheitsüberprüfungen und Unterstützungsleistungen es für die Stadt und den Träger gegeben habe, um das Geschehene zu vermeiden.

Herr Abg. Frisch zeigt einerseits Verständnis für die bei dem 13-jährigen Jungen zu ergreifenden sozialpädagogischen Maßnahmen und stellt andererseits die Sicherheit der Bevölkerung als oberste Priorität heraus. Wenn etwas passiere, dürfe die Sicherheit nicht einem sozialpädagogischen Konzept oder Integrationsmaßnahmen untergeordnet sein.

Von Interesse sei zudem, warum es keine gesetzlichen Grundlagen für eine Überprüfung gebe. Es liege in der Verantwortung von Frau Staatsministerin Spiegel, mit Blick auf die Sicherheitslage und die Bedrohung der hier lebenden Menschen dahin gehend tätig zu werden.

Frau Abg. Simon bedankt sich für die geleistete Arbeit der Ministerien, des LKA sowie insbesondere des Jugendamts der Stadt Ludwigshafen und betont als jugendpolitische Sprecherin die Neuartigkeit des Falls. Herausforderungen hätten sich außerdem durch die bevorstehende Weihnachtspause und dadurch, 100 Träger kontaktieren zu müssen, ergeben.

Positiv hervorzuheben sei die Beschaffenheit des Jugendamts der Stadt Ludwigshafen. Es sei gut aufgestellt, verfüge über das Haus des Jugendrechts und von Herrn May sei dort vieles auf den Weg gebracht worden. Durch die frühzeitige Beschäftigung mit Strafunmündigen sei zudem die Kontaktaufnahme erleichtert worden.

Alles sei wie vorgesehen abgelaufen: Die üblichen Überprüfungen bei der Auswahl eines freien Trägers hätten stattgefunden. Normalerweise gebe es im Jugendbereich ein polizeiliches Führungszeugnis. Es bestehe eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Träger, dessen Arbeit schon lange bekannt sei. Deshalb habe mit ihm gesprochen und er überzeugt werden können.

In einem solchen Fall sei es nicht möglich, alles vorausszusehen. Das Ziel sei eine sachliche Auseinandersetzung, den Krisenablaufplan auszugestalten und die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern sowie dem Bund auf den Weg zu bringen, um in Zukunft besser aufgestellt zu sein.

Wie von Herrn Esseln beschrieben, würden Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Zusammenhang mit Waffen vorgenommen, was im Jugendbereich bisher nicht relevant gewesen sei. Die Einwilligungen seien freiwillig unterzeichnet worden, was nicht selbstverständlich sei. Für die Zukunft müsse überlegt werden, ob diese Sicherheitsprüfung bei der Annahme eines solchen Arbeitsverhältnisses grundsätzlich stattfinde und welche Auswirkungen dies auf andere Fälle habe. Es handele sich hier um einen Ausnahmefall. Eine generelle Anwendung würde die Arbeit des Jugendamts deutlich erschweren.

Bemerkenswert sei, wie die CDU-Fraktion den Fall in der Sommerpause verwendet und vier Pressemitteilungen hintereinander herausgegeben habe. Bezeichnenderweise seien weder in der Pressekonferenz noch in der aktuellen Sitzung die zuständige Dezernentin noch die Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen anwesend gewesen bzw. seien es. Die CDU-Fraktion habe Frau Staatsministerin Spiegel und Herrn Staatsminister Lewentz angegriffen. Ebenso müsse nach der politischen Verantwortung der CDU gefragt werden, wenn in der aktuellen Sitzung nur der – wenngleich sehr kompetente – Bereichsleiter präsent sei.

Herr Vors. Abg. Hartloff möchte wissen, wie viele Personen außerhalb der Familie das Kind betreuten.

Herr May teilt mit, es gebe sieben Personen des freien Trägers im Schichtdienst, fünf Personen des Wachdienstes im Schichtdienst und einen Sonderschullektor, der den Schulunterricht sicherstelle. Außerdem handele es sich um vier Therapeuten einer in der Nähe gelegenen therapeutischen Einrichtung, die momentan noch überprüft würden.

Herr Esseln erläutert, nach der momentanen Rechtslage nur mit Einwilligungserklärungen Zuverlässigkeitsüberprüfungen vornehmen zu können. Im vorliegenden Fall seien sie zeitnah initiiert und bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Verzug begonnen worden.

Eine mögliche Veränderung der Rechtslage werde momentan in den bundesweiten, der Innenministerkonferenz nachgeordneten Gremien geprüft. Es handele sich um die Frage bereichsspezifischer Regelungen in den Polizeigesetzen, die solche Überprüfungen vorab ohne eine Einwilligung ermöglichen. Allerdings sei es nicht leicht, die Voraussetzungen zu normieren.

Im Hinblick auf die Sicherheitsvorkehrungen im vorliegenden Fall prüfe das LKA fortlaufend im Rahmen einer Gefährdungsanalyse, inwieweit von dem Jungen eine Selbst- und eine Fremdgefährdung ausgehe. Es gebe eine sehr enge Abstimmung mit dem Jugendamt und dem freien Träger. Mögliche Fortschritte des Jungen würden eingebunden. Seitens der Sicherheitsbehörden bestehe noch wenig Spielraum, die vom LKA aufgestellten hohen Hürden zu verändern. Das Spezifikum dieses Falls sei das Problem, einen geeigneten Träger oder eine Einrichtung zu finden.

Frau Staatsministerin Spiegel führt an, Frau Professor Reifenberg für diese Sitzung eingeladen zu haben. Sie selbst habe abgesagt, aber auch zugesagt, Herrn May in Vertretung für die Stadt Ludwigshafen zu entsenden.

Die Sicherheitsaspekte seien zu keinem Zeitpunkt untergeordnet worden. Es sei ein schwieriger Spagat, aber die Sicherheitsaspekte und das Kindeswohl müssten gleichermaßen Berücksichtigung finden. Das Familienministerium berate jugendhilferechtlich und die Sicherheitsorgane sicherheitsrechtlich.

Die gesetzliche Grundlage für Führungszeugnisse sei das SGB VIII. Ein erweitertes Führungszeugnis sei verlangt worden und liege vor. Das SGB VIII sei wie viele andere Sozialgesetzbücher ein lernendes System, beispielsweise seien anlässlich der Missbrauchsfälle Paragrafen neu hinzugekommen. Es gebe einen bundesweit bisher einzigartig gelagerten Fall, der neue Herausforderungen an die bestehenden gesetzlichen Grundlagen stelle. Deswegen sei es wichtig, dass der Bund gemeinsam mit den Ländern berate, ob ein gesetzlicher Änderungsbedarf bezüglich des SGB VIII und dieser Anforderungen bestehe.

Herr Abg. Herber möchte wissen, wann welche Informationen zwischen dem LKA, der Fachabteilung des Ministeriums und der Stadt Ludwigshafen ausgetauscht worden seien.

Das Ministerium sei im Bereich der Integration auch für die Betreuung von Projekten gegen eine islamistische Radikalisierung zuständig. Angesichts bedeutsamer Mängel im Verfahren aufgrund vieler Schnittpunkte zwischen Ministerien stelle sich die Frage, ob das Ressort Integration wieder an das Innenministerium abzugeben sei.

Herr Abg. Kessel hält fest, als Datum sei bisher nur der 27. April 2017 genannt worden, bis zu dem alle Einwilligungen vorgelegen hätten, damit das LKA die Zuverlässigkeitsüberprüfungen habe durchführen können.

Von Interesse sei, seit wann und wie lange der Betreuer mit salafistischem Hintergrund bis zu seiner Ablösung tätig gewesen sei, wer eine Zuverlässigkeitsüberprüfung veranlasst und wer seine Einwilligung eingeholt habe. Zudem sei der Presse zu entnehmen gewesen, der Nachfolger sei eingesetzt worden, obwohl das Ergebnis des LKA noch nicht vorgelegen habe. Deshalb werde auch diesbezüglich nach genauen Daten gefragt.

Frau Abg. Huth-Haage teilt die Auffassung, das SGB VIII sei ein lernendes System. Alle müssten dazulernen, da ein Anschlagversuch eines 12-jährigen Kindes noch vor einem Jahr undenkbar gewesen wäre.

Dem Träger sei kein Vorwurf zu machen: Er habe keine Fehler gemacht, und ihm sei zu danken, sich des Jungen anzunehmen. Es sei die normale Vorgehensweise, dass das Jugendamt eine Leistung an einen Anbieter ver gebe.

Frau Staatsministerin Spiegel habe den Zuschnitt des Ministeriums so gewollt, und sie trage die Verantwortung, da die Bereiche Deradikalisierung, Islamismusprävention und Integration dort vertreten seien. Fälschlicherweise sei auf den Bereich der Sicherheit, der dazugehöre, weil es viele Schnittstellen gebe, verzichtet worden.

Von Interesse sei, wann die angesprochenen Clearing-Plätze zur Verfügung stünden. Wenn der aktuelle Träger sich zurückziehen würde oder weitere Fälle aufträten, stelle sich die Frage, ob der aktuelle Träger oder weitere Träger bereit seien, Kinder und Jugendliche aufzunehmen. Deshalb werde um Auskunft gebeten, wie weit die Gespräche – eventuell auch in Kooperation mit anderen Bundesländern – vorangeschritten seien.

Auf die Frage, ob mit der suizidalen Handlung der Anschlag oder eine weitere Handlung gemeint gewesen seien, erwidert **Herr May**, auf den Anschlag rekurriert zu haben. Frau Abg. Huth-Haage fährt fort, ein Anschlagversuch müsse nicht unbedingt als suizidal angesehen werden, sondern einen Anschlag auf das Leben anderer Menschen darstelle.

Frau Abg. Binz teilt die Ansicht, der Anschlagversuch eines strafenmündigen Kindes sei bis vor Kurzem unvorstellbar gewesen und bundesweit bislang einzigartig. Begrüßenswert sei die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vorliegenden Fall sowie hinsichtlich einer besseren Vorbereitung auf künftige Fälle.

Die CDU-Fraktion kritisiere aus politischen Gründen seit langer Zeit den Zuschnitt des Ministeriums. Allerdings sei dies im vorliegenden Fall als schwierig anzusehen. Auch in anderen Bundesländern mit anders zugeschnittenen Ministerien wäre der Umgang in diesem heiklen Fall erst zu erlernen gewesen.

Herr Esseln werde gebeten, den Ablauf einer Zuverlässigkeitsüberprüfung genauer darzustellen.

Herr May erwidert, ein Ausstieg des Trägers wäre ein Problem, weil es bundesweit keinen Träger gebe, der sich das zutraue. Gegebenenfalls müssten die Sicherheitsmaßnahmen durch den eingerichteten Sicherheitsdienst aufrechterhalten und mit eigenen Kräften versucht werden, die Betreuung fortzuführen, bis ein geeigneter Träger gefunden worden sei.

Zur Frage einer Sicherheitslücke beim zweiten Betreuer kursierten unzutreffende Informationen. Der Mann habe zum Hospitieren einmal für einen halben Tag die Einrichtung besucht, ohne einen Kontakt zu dem Kind zu haben. An einem weiteren Tag habe er an einem Teamgespräch in der Einrichtung teilgenommen, um über eine mögliche Übernahme einer Fallverantwortung zu sprechen. Am folgenden Tag habe er die Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt und angefangen zu arbeiten. Ein direkter Kontakt zum Kind habe nicht bestanden. Die Sicherheitsprüfung sei selbstverständlich erfolgt.

Am 19. Mai 2017 habe ihn um 10:44 Uhr der Anruf von Herrn Lohest erreicht, und um 12:00 Uhr sei der Mann von seinen Aufgaben entbunden gewesen.

Frau Staatsministerin Spiegel hält es nach wie vor für richtig, dass die Bereiche Prävention und Deradikalisierung im Jahr 2011 von einem ordnungspolitischen in ein gesellschaftspolitisches Ministerium verlagert worden seien. Nordrhein-Westfalen sei bei der vor Kurzem stattgefundenen Kabinettsbildung diesem Beispiel gefolgt.

Um Radikalisierung zu verhindern, sei die gute Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden ein wesentlicher Faktor. Hinsichtlich der beiden Säulen Prävention und Intervention seien Schritte frühzeitig angegangen worden, und Rheinland-Pfalz sei gut aufgestellt.

Die Präventionsprogramme der Landesregierung koordiniere seit Dezember 2016 das neu gegründete Referat „Politischer und religiöser Extremismus“. Seine Arbeit werde von einer interministeriellen Arbeitsgruppe, in der alle Ministerien der Landesregierung vertreten seien, begleitet.

Es gebe einerseits zentrale Projekte wie die finanziell angemessen abgesicherte Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung „Salam“ und andererseits das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus. Beide seien beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelt, das seit dem Jahr 2001 in enger Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden sehr erfolgreich in der Deradikalisierungsarbeit aktiv sei. Deshalb könne dort in diesem Bereich auf langjährige Erfahrung und Expertise zurückgegriffen werden. Zugleich sei in der Landesregierung ein effektives Präventionsnetzwerk aufgebaut worden.

Herr Esseln legt dar, das LKA trage die Erkenntnisse, über die die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder verfügten, zusammen. Es gebe keine neuen Datenerhebungen und kein Auslesen von Handys. Technisch werde ein sogenannter Dateienrundlauf durchgeführt, welcher mehr oder weniger automatisiert erfolge. Infolgedessen werfe das System sogenannte Treffer aus, die Sachbearbeiter des LKA manuell dahin gehend überprüfen, ob es sich um die betreffende Person handle oder nur eine Namensgleichheit bestehe. Es folgten Anfragen bei den Behörden, die über diese Erkenntnisse verfügten, etwa dem BKA, den Landeskriminalämtern der Länder und zum Teil den Verfassungsschutzbehörden. Schließlich müssten die Sachbearbeiter des LKA bewerten, ob die Erkenntnislage ausreiche, um

mit Sicherheitsbehörden im bestimmten Fall zu ersehen, was gegen einen Einsatz des Betroffenen in dem jeweiligen Bereich spreche oder ob es noch tolerierbar sei.

Im Gegensatz zu einem erweiterten Führungszeugnis, das nur abgeschlossene Strafverfahren betreffe, besäße man Dateien der Vorgangsbearbeitungssysteme. In die Datenabfrage würden Erkenntnisse von zum Beispiel laufenden Verfahren einbezogen. Für den jeweiligen Fall und wenn es kein Strafverfahren sei, müsse mit der Justizbehörde abgestimmt werden, ob diese Daten freigegeben würden. Dies sei kompliziert und sehr aufwendig. Deshalb dauere das Zusammentragen insbesondere beim Vorliegen von Erkenntnissen in vielen anderen Ländern oder im Bund.

Herr Lohest (Abteilungsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) erklärt, die Nachricht durch einen Anruf des Präsidenten des LKA um ungefähr 10:32 Uhr empfangen zu haben. Er habe sich bei der Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder in Quedlinburg befunden, dort die neben ihm sitzende Staatssekretärin kurz darüber informiert und unmittelbar das Jugendamt der Stadt Ludwigshafen angerufen.

Die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen – den Kolleginnen und Kollegen des Innenministeriums, des Verfassungsschutzes und des LKA – sei gut und intensiv.

Frau Staatsministerin Spiegel führt an, ein bis zwei Clearing-Plätze bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz schaffen zu wollen. Erste Gespräche über die genaue Ausgestaltung von Clearing-Plätzen seien sowohl mit dem Innenministerium als auch mit dem LKA geführt worden. Es könne noch kein Datum genannt werden, da in einem ersten Schritt ein Träger für diese Aufgabe gewonnen werden müsse.

Herr May ergänzt, die Tätigkeiten seien im jetzigen Setting Anfang April 2017 begonnen worden. Gegenstand der Diskussion sei die Zeit von Anfang April bis zum 19. Mai 2017, wenngleich nicht täglich und rund um die Uhr. Oftmals sei der Anschein entstanden, es wäre eine Einzelbetreuung gewesen.

Herr Abg. Baldauf hält entgegen, falsch Gelaufenes ließe sich nicht schönreden, etwa die Weihnachtspause habe bevorgestanden. Das Jugendamt und der freie Träger stünden nicht in der Kritik, weil sie nicht die Möglichkeiten zur Überprüfung besäßen. Die Frage sei, warum die Überprüfung nicht sechs Wochen früher erfolgt sei, was nicht an gesetzlichen Grundlagen liegen könne.

Frau Staatsministerin Spiegel trage die politische Verantwortung. Das Ministerium habe versagt, da ein halbes Jahr die Zuständigkeit nicht wahrgenommen worden sei.

Erfreulich sei die allgemeine Feststellung, es handele sich um eine Sicherheitsfrage.

Herr Abg. Frisch begrüßt, aus vergangenen Fehlern lernen und solche Fälle in Zukunft verhindern zu wollen. Allerdings müssten Fehler deutlich benannt und geklärt werden, wer die Verantwortung für sie übernehme. Der Vorwurf an die Ministerin sei, die Stadt und den Träger bei diesem besonderen Fall der Betreuung allein gelassen zu haben. Das Innenministerium hätte für die Auswahl der richtigen Personen für eine Betreuung um Rat gefragt werden können.

Wenn sich Kindeswohl und Sicherheitsrecht der Bevölkerung vereinbaren ließen, dann sollte beides gewährleistet sein. Es gehe aber nicht nur um das Kind, sondern auch um einen potenziellen Täter. Im Konfliktfall habe die Sicherheit in solchen Extremsituationen Vorrang. Einem möglichen Opfer könne nicht erklärt werden, das Kindeswohl habe nicht gefährdet werden wollen.

Auch an Fest- und Feiertagen wie Weihnachten habe es oberste Priorität, die Verantwortung und Pflicht zu erfüllen. Anis Amri habe den Anschlag mit 12 Toten ebenso kurz vor Weihnachten verübt.

Herr Vors. Abg. Hartloff stellt klar, nach der bisherigen Diskussion und Berichterstattung seien keine falschen Schlüsse zu ziehen. Die beteiligten Bereiche – das Jugendamt, die Landesregierung, vertreten durch das für Jugend zuständige Ministerium und das Innenministerium – hätten sich in diesem wie in vielen anderen Fällen intensiv Gedanken gemacht. Dabei seien die Sicherheitsaspekte sowie die Belange der Familie und des Kindes berücksichtigt worden.

Frau Staatsministerin Spiegel habe deutlich gesagt, mit der Einsetzung eines Psychologen sei etwas von allen Ungewolltes passiert. Es sei eine rechtliche Grauzone, weil keine Straftaten vorlägen, sondern jemand im Blick behalten werden solle. Die Vorwürfe der Kollegen seien unangemessen. Ein Fehler sei geschehen, aber es werde daran gearbeitet, bei einem bundesrepublikanisch erstmaligen Fall vernünftige Schlüsse zu ziehen. Es werde in aller Offenheit aufgearbeitet, solle aber auch nicht überzogen werden.

Frau Abg. Rauschkolb hält es für wichtig, die Sachlichkeit in der Debatte zu betonen. Das Thema sei schwierig, vielschichtig, und wie es hätte verhindert werden sollen, dass der junge Mann radikalisiert worden sei. Es sei ein gemeinsames Anliegen, Jugendliche zu deradikalisieren.

Der vorliegende Einzelfall sei neu, aber die Frage für die Zukunft sei, ob es eine gesetzliche Handhabe geben solle, jemanden auch ohne Zustimmung zu überprüfen.

Begrüßenswert seien die zu schaffenden Clearing-Plätze. Wichtig sei ferner, auf Landes- und Bundesebene zusammenzuarbeiten, wie die Deradikalisierung von jungen Menschen aufgehalten oder sie wieder in Bahnen geführt werden könnten bzw. nach Vorfällen richtig gehandelt werden könne.

Es sei unangebracht zu sagen, man hätte alles genauso gemacht. Unbekannt sei, ob die Überprüfung nicht im Mai 2017, sondern schon vorher durchgeführt hätte werden können. Es gebe keinen geraden Weg, wie es hätte verlaufen können. Deshalb brauche es für die Zukunft bessere Sicherungsnetze. Es gebe Bestrebungen hinsichtlich der Frage, wie mehr Überwachung stattfinden solle, was auch aufseiten der Bundesebene aufgegriffen werden müsse.

Herr Abg. Kessel möchte wissen, wer wann veranlasst habe, die Einwilligungserklärungen bei den Betreuern einzuholen, um sie überprüfen zu können. Die Betreuung des Jungen laufe seit Dezember 2016, und bis zur Einholung der Einwilligungen im April 2017 sei kaum etwas passiert. Es brauche keine Rechtsgrundlage, um eine Einwilligung einzuholen. Wenn der zu Überprüfende einverstanden sei, könne eine Überprüfung stattfinden.

Frau Abg. Simon wirft Herrn Baldauf vor zu unterstellen, Psychologen und Sozialtherapeuten seien per se radikal, da ansonsten keine Sicherheitsüberprüfung stattfinden würde. Dafür müsse erst einmal der Verdacht entstehen, ein Betreuer sei ein Salafist. Für die Zukunft ergebe sich daraus die Frage, ob es grundsätzlich eine Überprüfung in dem Bereich und etwa bei Rechtsradikalismus geben müsse. Es sei gefährlich, dies aus einem Einzelfall abzuleiten, da die Konsequenzen aufgrund des Aufwands nicht abzuschätzen seien.

Frau Abg. Huth-Haage legt dar, eine Überprüfung sei eine Unterstützung und Sicherheit für den Träger. Jeder habe das Recht, die Einwilligung zu verweigern, erhalte dann aber nicht die Arbeitsstelle. Für die Jugendarbeit in einer kirchlichen Jugendgruppe sei auch ein polizeiliches Führungszeugnis und in der Gastronomie ein Gesundheitszeugnis erforderlich.

Frau Abg. Simon bestätigt, ein polizeiliches Führungszeugnis sei Standard und notwendig. Eine Zuverlässigkeitsüberprüfung gehe darüber hinaus, weshalb ein Verdacht, den sie persönlich nicht für möglich gehalten hätte, gegeben sein müsse.

Herr Esseln erläutert zum Ablauf der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die Betreuung im aktuellen Setting am momentanen Aufenthaltsort habe am 5. April 2017 begonnen. Am 7. April 2017 habe das LKA vorsorglich angeregt, die Betreuer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen und dem Jugendamt ein Formblatt für die Einwilligungserklärung übermittelt. Die Daten seien am 26. April 2017 zurückerhalten worden, nachdem der Betroffene im vorliegenden Fall das Formblatt mit Datum vom 19. April 2017 unterschrieben habe.

Anschließend hätten die Kollegen des LKA mit Hochdruck die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt. Sie sei komplex gewesen, weil verschiedene andere Landeskriminalämter hätten beteiligt und Informationen einbezogen werden müssen. Das Ergebnis – auch unter Einbeziehung des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz – habe am 19. Mai 2017 vorgelegen, und es sei gleich reagiert worden.

**12. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 15.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Im Unterschied zu einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis würden bei einer Zuverlässigkeitsüberprüfung polizeiliche Daten einbezogen. Dazu gehörten nicht nur Daten von Strafverfahren wie bei einem Führungszeugnis, sondern auch von Gefahrenabwehrvorgängen und Ermittlungsverfahren, die präventivpolizeilich geführt würden.

Herr Abg. Baldauf möchte wissen, aus welchen Gründen der Formbogen Anfang April 2017 verschickt worden sei.

Herr May erklärt, aufgrund der Veränderung des Settings – von der vorherigen Unterbringung in den aktuellen Zustand – habe es nahezu täglich intensive Gespräche mit dem LKA auf der Arbeitsebene gegeben. Auf die Nachfrage, ob noch mehr getan werden müsse, habe das LKA die Möglichkeit dieser Überprüfung genannt. Am folgenden Tag seien die Formblätter eingegangen, die dem Träger mit der Bitte zugestellt worden seien, sie ausfüllen und unterschreiben zu lassen. Die regelhaft vorgeschriebenen Unterlagen nach § 72 a SGB VIII hätten für alle Mitarbeiter zum damaligen Zeitpunkt bereits vorgelegen. Allerdings würden dadurch alle nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahren nicht erfasst.

Herr Abg. Frisch bittet um Auskunft, ob das Ministerium in den Dialog zwischen der Stadt Ludwigshafen und dem Innenministerium involviert oder darüber informiert gewesen sei.

Herr Lohest teilt mit, die einzelnen Schritte seit Dezember 2016 ständig abgesprochen zu haben.

Herr Vors. Abg. Hartloff fasst zusammen, das vorherige Setting habe andere Rahmenbedingungen für die Sicherheit mit sich gebracht. Mit der neuen Umgebung sei im April 2017 eine Besprechung notwendig geworden.

Frau Abg. Willius-Senzer dankt allen Beteiligten, insbesondere Herrn May, für die ausführlichen Erläuterungen und schließt sich der Auffassung an, es sei in diesem bisher undenkbaren Fall nicht alles richtig verlaufen. Frau Staatsministerin Spiegel habe vieles erklärt, aber zurückzuweisen sei, sie habe Schuld. Herr Baldauf habe in der Sommerpause die Presse sowie die aktuelle Sitzung verwendet, um den Fall unangemessen auszubreiten.

Die Anträge – Vorlagen 17/1687, 17/1693 und 17/1731 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Extremismusbekämpfung in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1690 –

Frau Abg. Huth-Haage führt zur Begründung aus, nach den Ausschreitungen in Hamburg im Rahmen des G20-Gipfels stelle sich die Frage, welche Landesprogramme es zur Bekämpfung des Linksextremismus in Rheinland-Pfalz gebe und wie die Landesregierung insbesondere zur Wiedereinführung der Extremismusklausel für Förderprogramme stehe.

Frau Aschaber (Stellv. Abteilungsleiterin im Ministerium des Innern und für Sport) berichtet, in Rheinland-Pfalz würden der linksextremistischen Szene aktuell insgesamt circa 500 Personen zugeordnet, was weniger als 2 % des Bundespotenzials entspreche. Die Gesamtzahl setze sich aus rund 400 marxistisch-leninistisch ausgerichteten Personen und etwa 100 Gewaltorientierten anarchistischer Prägung zusammen. Letztere Zahl entspreche ungefähr 1,2 % des Bundespotenzials. Die Zahlen seien seit mehreren Jahren konstant. In keinem der genannten Bereiche seien Zuwächse zu verzeichnen. Damit folge Rheinland-Pfalz insbesondere hinsichtlich des gewaltorientierten Spektrums nicht dem Bundestrend.

Der Verfassungsschutzbericht des Bundes konstatiere für 2016 einen Anstieg des gewaltorientierten Potenzials um mehr als 10 % auf bundesweit 8.500 Personen. Im Vergleich zum marxistisch-leninistischen Lager seien die gewaltorientierten Linksextremisten durchaus aktiver. Zumeist handele es sich bei ihnen um sogenannte Autonome, die weder ideologisch noch strukturell homogen seien. Die meisten Angehörigen dieses Spektrums träten im nördlichen Rheinland-Pfalz, der Region Koblenz Westerland, im pfälzischen Raum unter anderem in Ludwigshafen, Speyer und Schifferstadt sowie in Mainz in Erscheinung.

Die gewaltorientierten Linksextremisten in Rheinland-Pfalz handelten überwiegend anlassbezogen und reaktiv. Häufig genutzte Aktionsformen seien Stör- und Lokalaktionen. Allgemein sei in den letzten Jahren eine zunehmende Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner und der Polizei festzustellen. Im Mittelpunkt stünden fortgesetzt Aktivitäten gegen öffentliche Veranstaltungen von Rechtsextremisten, aber auch gegen die Partei AfD als erklärte politische Gegner des Linksextremismus. Dabei leisteten Szeneangehörige aus angrenzenden Bundesländern ereignisbezogen Unterstützung.

Ein Faktor für die Einschätzung des gewaltorientierten linksextremistischen Personenpotenzials in einem Land sei die Zahl der entsprechend politisch motivierten Straf- und Gewalttaten. Im Bereich politisch motivierter Kriminalität links hätten sich diese in Rheinland-Pfalz in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt: 59 Straftaten im Jahr 2012, davon drei Gewalttaten; 78 Straftaten im Jahr 2013, davon acht Gewalttaten; 54 Straftaten im Jahr 2014, davon zehn Gewalttaten; 73 Straftaten im Jahr 2015, davon 16 Gewalttaten; 79 Straftaten im Jahr 2016, davon acht Gewalttaten. Der Stand Mitte August 2017 spreche von 26 Straftaten, davon ein Gewaltdelikt. Die Zahlen sagten für sich genommen noch nichts über die jeweilige Deliktsschwere aus, und jede Tat sei eine zu viel. Im bundesweiten Vergleich nehme Rheinland-Pfalz aber statistisch seit Jahren keine hervorgehobene Rolle ein und habe im Jahr 2016 den vorletzten Platz belegt.

Im Ergebnis verhalte sich der deutlich überwiegende Teil des linksextremistischen Spektrums in Rheinland-Pfalz weitestgehend unauffällig. Die rheinland-pfälzische Szene sei mit den besonders ausgeprägten Gewaltpotenzialen in den Großstädten Hamburg, Berlin und Leipzig nicht zu vergleichen.

Hinsichtlich der Extremismusbekämpfung im Allgemeinen habe die Landesregierung gegenüber dem Landtag wiederholt über die Grundzüge ihrer Politik berichtet. Exemplarisch werde aus der Antwort auf die Kleine Anfrage vom 15. Juni 2016 zitiert: „Die Bekämpfung des Extremismus ist – abgeleitet aus dem Grundgesetz – gesetzliche Aufgabe der Exekutive. Auf dieser Grundlage, aber auch aus ihrem Selbstverständnis, bekämpft die Landesregierung konsequent jede Form des Extremismus. Prävention hat in der Gesamtstrategie der Landesregierung eine vorrangige Bedeutung. Die Präventionsstrategie

der Landesregierung zielt nicht gesondert auf den Bereich Extremismus ab, vielmehr wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. So ist die Jugend- und Schulpolitik der Landesregierung darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung hin zu demokratischen Bürgerinnen und Bürgern zu stärken und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Vor diesem Hintergrund sind Gewaltprävention, Extremismusprävention, Präventionsarbeit gegen Radikalisierung junger Menschen, Demokratieerziehung und Politische Bildung die Themen des sozialen Lernens. Entsprechendes gilt für die übrigen allgemeinen Präventionsmaßnahmen und Bildungsangebote.“

Bei den gewaltpräventiven Programmen der Landesregierung handele es sich vorrangig um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielen auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen und beschäftige sich unter anderem mit kritischem Denken, positivem Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung und Umgang mit Gruppendruck. Im Zuge der Programme gehe es also in erster Linie darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemeingültige Werte und Normen zu vermitteln. Somit leisteten diese Präventionsprogramme auch einen Beitrag zur Prävention gegen alle Formen des politischen Extremismus.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Prämissen sei die Frage der thematischen Schwerpunktsetzung bei der Extremismusbekämpfung ständiger Gegenstand der Überlegungen der Landesregierung. Ausschlaggebend sei stets die aktuelle Gefährdungs- und Gefahrenlage auf der Basis der einschlägigen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden. Dabei spielten die jeweils gegebenen landesspezifischen Gegebenheiten eine wichtige Rolle. Diese könnten bisweilen deutlich vom Bundesdurchschnitt oder den Rahmenbedingungen in anderen Ländern abweichen.

Die dahin gehend von allen Experten unisono vertretene Lagebeurteilung weise seit Langem in Rheinland-Pfalz mit Priorität die Felder Rechtsextremismus und Islamismus als diejenigen mit den vergleichsweise gravierendsten Auswirkungen auf die Sicherheitslage aus. Danach folgten die Bereiche Linksextremismus und sicherheitsgefährdende Bestrebungen von Ausländern. Angesichts dieser belastbaren Erkenntnislage sei eine thematische Fokussierung bei der ganzheitlichen Extremismusbekämpfung nur folgerichtig. Die anderen Themenfelder, wie nicht zuletzt der Linksextremismus, würden deswegen jedoch nicht vernachlässigt.

Die Linksextremismusprävention werde in Rheinland-Pfalz im schulischen Bereich breiter angelegt und gerade im Jahr 2017 mit vielfältigen Aktivitäten unterlegt. 100 Jahre russische Oktoberrevolution böten für das Ministerium für Bildung einen wichtigen Anlass, die Auseinandersetzung mit dem kommunistisch-sozialistischen Totalitarismus, seiner Durchdringung aller Lebensbereiche und seine vielfältigen Folgen in den Mittelpunkt umfassender Angebote in Rheinland-Pfalz zu stellen. Kurricula der weiterführenden Schulen schufen über das Fach Geschichte hinaus zahlreiche Anknüpfungspunkte, die sich auch mit gegenwärtigen Fragen der Demokratiebildung verbinden ließen.

Zum wiederholten Mal kooperiere das rheinland-pfälzische Ministerium für Bildung mit der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und beteilige sich auch in diesem Jahr an der Finanzierung der Plakatausstellung zum Thema „Der Kommunismus in seinem Zeitalter“. Diese Ausstellung solle vor allem an Schulen eingesetzt werden. Zudem würden mehrere eintägige Veranstaltungen zur Einführung in die Ausstellung und zur Entwicklung unterrichtlicher Umsetzungsideen organisiert. Des Weiteren seien auf die Ausstellung bezogene Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem rheinland-pfälzischen Bildungsbereich vonseiten des Bildungsministeriums vorgesehen. Hier kämen die historische und sozialkundliche Perspektive bei der Beschäftigung mit der zweiten deutschen Diktatur und aktuelle Phänomene von Ideologie und Gewaltorientierung zusammen. Extremismusexpertinnen und -experten aus der Wissenschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes und von Bildungsstellen wie jene der Stiftung Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, die sich seit Jahren mit Linksextremismusprävention beschäftigten, informierten und diskutierten mit Lehrerinnen und Lehrern über die Entwicklungen und Gefahren, zielführende pädagogische Ansätze sowie Lehr- und Lernarrangements.

Zu den Aufgaben der Landeskoordinierungsstelle „Demokratie leben!“ im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zähle neben der Bündelung von Angeboten zur Demokratieförderung die Qualifizierung und Koordination der Beratung gegen Extremismus. Das beziehe sich auch auf die Arbeit gegen Rechtsextremismus, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie weitere Demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene einschließlich des Linksextremismus und linker Militanz.

Die Demokratieerklärung, auch Extremismusklausel genannt, sei eine schriftliche Einverständniserklärung gewesen, die Antragsteller für die drei Bundesförderprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“, „Initiative Demokratie stärken“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ seit 2011 hätten unterzeichnen müssen.

Sie beinhalte unter anderem diese Forderung: „Als Träger der geförderten Maßnahme haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten (Literatur, Kontakte zu anderen Trägern, Referenzen, die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder etc.) und auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisationen, Referenten etc. sich ebenfalls zu den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.“

Mit der Einführung der Erklärung habe auch der Sturm der Kritik begonnen. Intensive Diskussionen seien geführt, Gutachten erstellt und Gerichtsverfahren betrieben worden. Ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags aus dem Jahr 2011 habe die Klausel untersucht, insbesondere hinsichtlich des Bestimmtheitsgebots und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Festgestellt worden sei, eine Nebenbestimmung, für die kein konkreter Anlass bestehe, sei nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Auch in der Verpflichtung zur Überprüfung der Projektpartner würden in dem Gutachten Zweifel geäußert. Demnach lasse sich die Gesinnung von Dritten kaum hinreichend bestimmen; dagegen sei nicht auszuschließen, dass in der Projektträgerlandschaft Verunsicherung entstehe.

Das Fazit des Gutachtens laute: „In einem Klima des Misstrauens und der gegenseitigen Gesinnungsüberprüfung dürfte sich das Erleben von demokratischer Teilhabe kaum organisieren lassen.“ (...) „Ob sich ein solches Bekenntnis auch eignet, die Unterwanderung von Trägerorganisationen durch Extremisten zu verhindern, ist dagegen zweifelhaft. Wer planvoll versucht, eine Organisation zu unterwandern, wird möglicherweise zur Tarnung ein solches Bekenntnis schriftlich ablegen.“ Weiter sei es fragwürdig, ob man Trägern von Projekten gegen Extremismus überhaupt eine solche Bekenntnispflicht abverlangen könne; denn anders als bei einem Beamtenverhältnis oder bei Einbürgerungen gehe es bei der Projektförderung nicht um eine auf Dauer angelegte sehr enge Rechtsstellung.

Auch laut Gutachten des Verfassungsrechtlers Battis aus dem Jahr 2010 verstießen die Sätze der Erklärung gegen Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Bestimmtheitsgebot.

Infolge einer Klage habe das Dresdener Verwaltungsgericht die Verwaltungsvorschrift, die die Abgabe der Erklärung verlange, im Jahr 2012 für rechtswidrig erklärt. Der in der Demokratieerklärung enthaltene Partnerbegriff, der Extremismusbegriff und der Pflichtenumfang seien nach dem Urteil zu unbestimmt. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Urteils habe das Dresdener Gericht eine Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Sachsen zugelassen. Die Klausel komme mittlerweile in geänderter Form zur Anwendung. Die Geförderten müssten die Demokratieerklärung nicht mehr eigenhändig unterschreiben; stattdessen werde im Zuwendungsbescheid geregelt, dass keine Steuergelder an extremistische Organisationen oder Personen gehen dürften.

Die Bundesregierung habe die Bedenken als unbegründet beurteilt und an der Extremismusklausel festgehalten. In den Ländern sei die Regel unterschiedlich und – wie in Berlin – teilweise gar nicht durchgesetzt worden. Im rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag der SPD und der Grünen von 2011 sei die Ablehnung der Klausel festgelegt worden. Anfang 2014 hätten sich Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig und Bundesinnenminister Thomas de Maizière darauf geeinigt, die Klausel abzuschaffen. Sinngemäß sei die Verpflichtung im Bewilligungsentscheid enthalten.

Probleme – wie ein Mittelzufluss an extremistische Organisationen – seien in Rheinland-Pfalz bisher nicht bekannt geworden. Aus Sicht der Landesregierung gebe es keinen Anlass, über eine Wiedereinführung der Klausel nachzudenken, die die engagierte Arbeit vieler Initiativen behindere und gesellschaftlichen Schaden angerichtet habe.

Grundsätzlich sei festzustellen, nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes könnten vor allem aktions- und erlebnisorientierte extremistische Strömungen und Gruppierungen eine gewisse Anziehungskraft auf junge Menschen ausüben. Ein Indiz sei der regelmäßig niedrige Altersdurchschnitt in

diesen Spektren. Dies gelte für alle Phänomenbereiche, so auch für den Linksextremismus, und dort vor allem im gewaltorientierten Bereich, also mit Schwerpunkt auf der autonomen Szene.

Extremisten bedienen sich bei der Nachwuchsgewinnung unterschiedlicher Vorgehensweisen. Zumeist sei es eine Gemengelage aus zielgruppenspezifischer Propaganda, interessenkonformen Angeboten – nicht zuletzt im vopolitischen Raum – und vor allem dem Auf- und Ausbau eines persönlichen Beziehungsgeflechts. Jeder Phänomenbereich setze seine eigenen Akzente und Schwerpunkte. Es gebe weder ein einheitliches noch ein strategisch durchdachtes Vorgehen. Nicht selten erfolgten Kontakt und dessen Vertiefung situativ, ohne dass es einer werbewirksamen Maßnahme oder einer unmittelbaren politisch-ideologischen Indoktrination bedürfe.

Linksextremistische Gruppierungen und Bewegungen machten bei alledem grundsätzlich zwar keine Ausnahme, aus Sicht des Verfassungsschutzes dürften aber in diesen Kreisen die spezifisch politischen Intentionen doch eine eher tragende Rolle dabei spielen, Interesse bei Jugendlichen zu erwecken. Deutlich werde dies insbesondere anhand der einschlägigen Aktionsfelder gewaltorientierter Linksextremisten wie Antifaschismus, Antirassismus, Antirepression und Antikapitalismus. Die Akteure inszenierten sich als Kämpfer gegen rechten und staatlichen Terror, was gern gleichgesetzt werde. Indem man sich auch gegen Armut, soziale Ungerechtigkeit und imperialistisches Machtstreben ausspreche, werde den Außenstehenden suggeriert, zu den Guten zu gehören.

Auch die Aktivitäten der linksextremistischen, gewaltorientierten autonomen Szene in Rheinland-Pfalz seien mit Blick auf junge Menschen ausgerichtet; angesichts der nur schwachen Organisationsdichte und des verhältnismäßig geringen Personenpotenzials seien den Rekrutierungsfähigkeiten allerdings enge Grenzen gesetzt.

Herr Abg. Frisch bedankt sich für die ausführlichen Darstellungen, die allerdings nur allgemeine Erklärungen über die Vorgehensweise und Inhalte von Gruppen sowie Hinweise auf Auseinandersetzungen im Bildungs- und Schulbereich umfassten. Sich in einer Bildungseinrichtung mit der Theorie des Linksextremismus kritisch zu beschäftigen, sei selbstverständlich.

Die Landesregierung ergreife keine bewusstseinsbildenden und konkreten Maßnahmen gegen Linksextremismus in Rheinland-Pfalz, während in den Kampf gegen Rechts viele Millionen Euro investiert würden. Im Rahmen des Projekts „Demokratie leben!“ werde etwa gegen Rechtsextremismus und stellenweise gegen islamistischen Extremismus gearbeitet, aber nicht gegen Linksextremismus.

Nachdem – glücklicherweise – die NPD den Linken als politischer Gegner von Relevanz abhandengekommen sei, richte sich die gesamte Aktivität der linken Szene gegen die AfD. Es gebe viele Vorfälle, die nicht gewalttätig, aber durchaus geeignet seien, die in der Verfassung festgelegten Freiheitsrechte wie Versammlungs- und Meinungsfreiheit einzuschränken.

Der rheinland-pfälzische SPD-Fraktionsvorsitzende Alexander Schweitzer habe in Germersheim zusammen mit der „linksjugend [solid]“, die vom Verfassungsschutz in verschiedenen Bundesländern beobachtet und als verfassungsfeindlich eingestuft werde, demonstriert. Auf deren Homepage stehe: „Deutschland du mieses Stück Scheiße!“ – Mit diesen Menschen agierten führende Politiker auch in Rheinland-Pfalz gegen die AfD. Diese Kooperationen mit Linksextremen seien nicht in Ordnung, und möglicherweise resultiere daraus die sehr zurückhaltende Handhabung der Maßnahmen gegen Linksextremismus.

Ein anderes Beispiel sei das Bündnis „Aufstehen gegen Rassismus“, dem sich Frau Barley, Frau Schwesig sowie andere grüne und linke Spitzenpolitiker offiziell angeschlossen hätten. Laut Impressum der Homepage sei dafür eine DKP-nahe „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes“ verantwortlich. Auf der Homepage würden beispielsweise folgende Maßnahmen von Linksextremisten gegen die AfD gefordert: mit der lokalen Antifa zusammenzuarbeiten, die AfD von den Bühnen und Mikrofonen fernzuhalten, ihr den Wahlkampf zu vermasseln, ihre Wahlkampfstände unschädlich zu machen, Gastwirte im direkten Gespräch zur Absage von Veranstaltungen zu drängen, massiv Veranstaltungen zu stören, mit Trillerpfeifen dafür zu sorgen, dass Redner nicht mehr verstanden werden und Wahlkampfstände zu umzingeln und einzumauern. Die Homepage sei eine hochinteressante Fundstelle, wie Linksextreme den Wahlkampf einer demokratischen Partei behinderten und damit massiv in die Chancengleichheit

der Parteien eingriffen sowie die Versammlungs- und Meinungsfreiheit besonders im laufenden Bundestagswahlkampf behinderten.

Zur Bekämpfung von militantem und gewalttätigem Rechtsextremismus gebe es staatliche Stellen, die Polizei und den Verfassungsschutz, aber der politische Kampf sollte in einer Demokratie mindestens genauso deutlich gegen Linksextremismus geführt werden. Man dürfe nicht auf einem Auge blind sein.

Herr Abg. Herber möchte wissen, wie hoch die bereitgestellten Mittel für die Extremismusprävention in den vergangenen Jahren gewesen seien.

Darüber hinaus sei von Interesse, ob Menschen mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz an den Ausschreitungen in Hamburg im Rahmen des G20-Gipfels teilgenommen hätten, in Gewahrsam genommen oder etwa ihre Personalien festgestellt worden seien.

Frau Abg. Huth-Haage bittet um den Sprechvermerk, den Frau Aschaber zusagt.

Laut des Verfassungsschutzberichts von 2016 gebe es 400 Linksextreme in Rheinland-Pfalz. Die Zahlen seien zum Teil geschätzt, weshalb um Auskunft gebeten werde, ob von einer wesentlich höheren Dunkelziffer auszugehen sei.

Frau Staatsministerin Spiegel werde um eine Stellungnahme gebeten, ob es angesichts der ungeheuerlichen Ausschreitungen vor einigen Wochen in Hamburg eines Umdenkens bedürfe. Klarzustellen sei, keine Steuergelder gelangten an Träger und Personen, die sich nicht eindeutig zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekannten.

Frau Abg. Rauschkolb erklärt zur Extremismusklausel, es gebe immer noch ein Begleitschreiben, das dem Zuwendungsbescheid beiliege. Mit der Unterschrift gehe keine Überprüfung der Haltung einher, und es sei schwierig, alle unter Generalverdacht zu stellen. Deshalb sei die Wirksamkeit dieser alten Extremismusklausel fraglich, was auch ein Gutachten und ein Gerichtsurteil besagten.

Bei einer langjährigen Mitgliedschaft in mehreren Jugendorganisationen wie der DGB-Jugend und den Falken sei erkennbar, wenn jemand Gewalt suche, woraufhin dieser ausgeschlossen werde.

Zudem stellten die verschiedenen Definitionen von Linksextremismus ein Problem dar. Kristina Schröder habe jemanden als linksextrem bezeichnet, wenn er das System anzweifle und sich sozialere Verhältnisse oder eine freiere Marktwirtschaft wünsche. Der aktuelle Zustand sei erhaltenswert, während die CDU, gerade im Zuge der bevorstehenden Bundestagswahl, anderer Auffassung sei. Zugleich seien die Verwüstungen im Rahmen des G20-Gipfels in Hamburg unverständlich.

Frau Abg. Dr. Köbberling bedankt sich bei Frau Aschaber für die detaillierte Darstellung, auf welchen Handlungsebenen gearbeitet werde. Deshalb sei die Äußerung, es werde nichts gegen Linksextremismus unternommen, unangemessen. Erfreulicherweise gebe es im Gegenteil keine Aufrechnung von Maßnahmen gegen links- und rechtsextreme Aktivitäten.

Aufrufe zur Gewalt – unabhängig davon, wie sie politisch motiviert seien – seien immer eine Grenzüberschreitung. Ein kürzlich gesehener, bedrückender Aufruf zur Tat sei beispielsweise ein roter, sich ständig mahnend drehender Kreis mit dem Slogan „Hol dir dein Land zurück“.

Frau Aschaber führt an, ein möglicher Überblick über die Fördermittel des Verfassungsschutzes für die Prävention werde dem Thema nicht gerecht.

Die strafrechtlichen Ermittlungen in Zusammenhang mit dem G20-Gipfel seien momentan in vollem Gange. Nach derzeitigem Kenntnisstand sei kein Rheinland-Pfälzer unter den Tätern. Außerdem gebe es weder polizeilicherseits noch aus Sicht des Verfassungsschutzes Erkenntnisse zur Teilnahme von rheinland-pfälzischen Linksextremisten in Hamburg.

Die geschätzte Zahl an Linksextremen entstehe dadurch, dass der Verfassungsschutz zwar beobachte und Quellen besitze, aber aufgrund der Verfasstheit der Linksextremen nur eine Hochrechnung aufstellen könne: Während es beispielsweise bei der NPD Mitgliederlisten gegeben habe, seien linke Gruppierungen nicht homogen und besäßen keine festen Strukturen.

Die Extremismusklausel sei noch im Begleitschreiben enthalten. Das große Problem sei, wer wen gegebenenfalls mit welchen Mitteln überprüfen wolle und wie zuverlässig anschließend das Ergebnis sei. Deshalb müsse es andere Fallstricke geben.

Bei den Begrifflichkeiten werde leider vieles – wie Linksextremismus und Linksradikalismus – miteinander vermengt. Es werde der für den Verfassungsschutz gültigen Definition von Linksextremismus gefolgt. Das heiße, es handele sich um politisch bestimmte Bestrebungen, die darauf abzielten, die freiheitlich-demokratische Grundordnung abzuschaffen. Mehr Sozialleistungen oder mehr Teilhabe zu fordern, falle unter die freie, wenn auch mitunter radikale Meinungsäußerung.

Frau Staatsministerin Spiegel sagt zu, schriftlich nachzureichen, um welche Fördermittel es handele, da mehrere Ministerien betroffen seien.

Die Landesregierung lehne jede Form von Gewalt entschieden ab und trete ihr auch – ungeachtet dessen, von wem sie mit welchen Motiven ausgeübt werde – entgegen. Es stelle sich immer die Frage, was gegen die vielfältigen Formen von Gewalt – etwa politisch oder religiös motiviert, in engen sozialen Beziehungen und gegen Kinder – unternommen werden könne. Maßnahmen müssten verbessert und Konzepte weiterentwickelt werden, um Gewalt zu verhindern. Religiös motivierte Gewalt sei in den letzten Jahren verstärkt in den Vordergrund getreten, worauf die Politik neue Antworten finden müsse. Die notwendigen Rahmenbedingungen seien dafür etwa mit der Beratungsstelle „Salam“ geschaffen worden.

Frau Abg. Huth-Haage erwidert, Anbieter nicht unter Generalverdacht stellen zu wollen und dankbar für attraktive Angebote zu sein. Wenn Steuermittel eingesetzt würden, liege es allerdings in der Verantwortung der Politik, auf die Art der Angebote für Jugendliche zu achten.

Die Vertreter des Innenministeriums würden gebeten, den Dank der CDU-Fraktion an die rheinland-pfälzischen Polizisten für ihren Einsatz in Hamburg weiterzugeben. Es werde um Auskunft gebeten, wie viele Polizisten im Einsatz gewesen und verletzt worden seien und wie es ihnen nun gehe.

Herr Abg. Frisch entgegnet, bei Linksextremismus gehe es nicht nur um Gewalt, sondern auch um verfassungsfeindliche Bestrebungen, die etwa darauf abzielten, die Grundrechte anderer einzuschränken. Die AfD erlebe erhebliche Beeinträchtigungen von linker und linksextremer Seite. Es fehle ein Präventionsprogramm der Landesregierung hinsichtlich linksextremer Kräfte.

Es stelle sich die Frage, was los wäre, wenn eine der etablierten Parteien in ähnlicher Form von Rechtsextremisten attackiert würde. Hinsichtlich eines Einwands von **Frau Abg. Simon** empfiehlt **Herr Abg. Frisch**, einen Infostand der AfD im Rahmen des Wahlkampfs in Rheinland-Pfalz zu besuchen.

Auf den Zwischenruf von **Frau Abg. Dr. Köbberling**, ihre Fensterscheibe sei eingeschlagen worden, erwidert **Herr Abg. Frisch**, Hunderte Fälle aus Rheinland-Pfalz und bundesweit dagegenhalten zu können. Dies sei ein bedauernswerter Einzelfall.

Auf den an Frau Dr. Köbberling gerichteten Zwischenruf eines **Fraktionsmitarbeiters der AfD**, ob sie schon einmal von Rechtsextremisten zusammengeschlagen worden sei, entgegnet **Herr Vors. Abg. Hartloff**, dass einem Fraktionsmitarbeiter kein Rederecht in einem Ausschuss zustehe.

Herr Abg. Frisch fährt fort, die Verharmlosung linksextremer Gewalt, aber auch linksextremer undemokratischer verfassungsfeindlicher Bestrebungen nicht nachvollziehen zu können.

Die Extremismusklausel sei sinnvoll gewesen, weil steuerfinanzierte Organisationen mit Aktionseinheiten wie „linksjugend [solid]“ und Antifa zusammenarbeiteten und auf diese Weise Steuergelder nur an Gruppen flössen, die nicht unmittelbar im Fokus des Verfassungsschutzes stünden. Es gebe gemein-

same Aktionen insbesondere gegen die AfD, etwa die Organisation von Demonstrationen, womit zumindest indirekt Steuergelder in den Kampf gegen eine demokratische Partei wie die AfD fließen. Es wäre die Aufgabe der Landesregierung, dies zu unterbinden und linksextreme Bestrebungen zu bekämpfen, um rechtsstaatliche und demokratische Verhältnisse auch auf diesem Gebiet wiederherzustellen.

Frau Abg. Dr. Köbberling bemerkt, auf unerträgliche Weise würden verschiedene Handlungsarten – unabhängig von ihrer politischen Motivation – miteinander vermischt. Physische Gewalt überschreite im Gegensatz zu Trillerpfeifen im Umfeld eines Wahlkampfstands eine klare Grenze.

Auf den Einwurf von **Herrn Abg. Frisch**, ob sie eine Einschränkung der Redefreiheit als in Ordnung empfinde, entgegnet **Frau Abg. Dr. Köbberling**, die Redefreiheit der AfD sei nie begrenzt worden.

Der Slogan „Hol dir dein Land zurück“ sei ein Aufruf zur Gewalt. Auf die Zwischenfrage von **Herrn Abg. Frisch**, ob er angesprochen sei, erwidert **Frau Abg. Dr. Köbberling**, es habe sich um einen sichtbaren Slogan auf einer Veranstaltung der AfD vergangenen Freitag in Koblenz gehandelt, der als Aufruf zur Gewalt verstanden werden müsse. Es handele sich um einen Aufruf zur Tat und zum Handeln und sei anders als das Benutzen von Trillerpfeifen zu beurteilen.

Herr Vors. Abg. Hartloff bittet darum, im Namen des gesamten Parlaments den Dank an die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, die in Hamburg unter schwierigen Bedingungen im Einsatz gewesen seien, weiterzugeben.

Die unterschiedlichen Auffassungen bei diesem Tagesordnungsordnungspunkt seien deutlich geworden.

Herr Esseln erklärt, in Hamburg sei eine nennenswerte Anzahl an rheinland-pfälzischen Polizistinnen und Polizisten, insbesondere der Bereitschaftspolizei und der Spezialeinheiten, vertreten gewesen. Keine Kolleginnen und Kollegen seien schwer verletzt, sondern es handele sich eher um leichte Verletzungen, sodass es ihnen wieder gut gehe. Das Thema werde noch Gegenstand einer Sitzung des Innenausschusses sein.

Herr Vors. Abg. Hartloff hält es für ausreichend, wenn in der Sitzung des Innenausschusses am 7. September 2017 dazu ausführlicher berichtet werde.

Auf Bitten von Frau Abg. Huth-Haage sagt Frau Aschaber zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Auf Bitten des Herrn Abg. Herber sagt Frau Staatsministerin Spiegel zu, dem Ausschuss einen Überblick über die Fördermittel zur Extremismusprävention der vergangenen Jahre zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1690 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkte 7 und 8 der Tagesordnung:

7. Zusammensetzung der Härtefallkommission

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/1691 –

8. Härtefallkommission

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1753 –

Die Tagesordnungspunkte 7 und 8 werden gemeinsam aufgerufen und beraten.

Frau Staatsministerin Spiegel berichtet, wie bekannt sei, nähmen die Vertreterinnen und Vertreter des Städtetages und des Landkreistages gegenwärtig nicht an den Sitzungen der Härtefallkommission teil. Die Landesregierung stehe diesbezüglich in einem konstruktiven Dialog mit den kommunalen Spitzenverbänden, um deren weitere Mitwirkung zu erreichen. Sie sei nach wie vor der Auffassung, dass der Sachverstand des Landkreistages und des Städtetages in der Härtefallkommission benötigt werde, um unter Berücksichtigung des kommunalen Interesses ausgewogene Entscheidungen im Rahmen der Fallberatung erzielen zu können.

Auch wenn die Gespräche mit den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern für ein weiteres Mitwirken in der Härtefallkommission zurzeit noch nicht abgeschlossen seien, möchte sie nochmals deutlich machen, dass das Härtefallverfahren für die Landesregierung ein unverzichtbares Instrument darstelle, das rechtlich legitimiert sei und zurzeit auch ohne Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände fortgeführt werde und worden sei.

Die Härtefallkommissionsverordnung sehe eine Beschlussfähigkeit des Gremiums bei Anwesenheit von mindestens fünf der insgesamt elf Mitglieder vor. So hätten seit Herbst 2016 insgesamt sieben Kommissionssitzungen ohne die kommunalen Vertreter stattgefunden. Im Einverständnis mit den Kommissionsmitgliedern sei im Frühjahr 2017 der Vorschlag ihres Ministeriums erfolgt, dass sich die Härtefallkommission selbst Entscheidungsgrundsätze gebe, welche einen Rahmen bilden sollten, innerhalb dessen die Mitglieder ihre Entscheidungen im Einzelfall trafen. Dabei müsse selbstverständlich die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder gewahrt bleiben.

Als Grundlage für das weitere Beratungsverfahren der Kommission sei den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern Anfang Mai 2017 vorschlagsweise ein Entwurf dieser Entscheidungsgrundsätze zur Stellungnahme mit dem Ziel übermittelt worden, diese in der Härtefallkommission zu diskutieren und nach entsprechendem Beschluss zu veröffentlichen.

Nachdem nun alle Zustimmungen hierzu vorlägen und der Landkreistag den Entwurf bereits als Schritt in die richtige Richtung begrüßt habe, sei sie zuversichtlich, in einer konstruktiven Diskussion mit den Kommissionsmitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern eine Einigung unter Berücksichtigung der vorgetragenen Änderungswünsche zu erzielen.

Sie bitte daher um Verständnis, dass sie sich vor einer gemeinsamen Aussprache der Kommissionsmitglieder über die Entscheidungsgrundsätze zu den jeweiligen Änderungsvorschlägen nicht öffentlich äußern werde. Gleichzeitig befinde sie sich momentan in persönlichen Gesprächen mit den Spitzen des Landkreistages und des Städtetages. Auch hier bitte sie um Verständnis, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Details dazu nennen könne. Gern berichte sie dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu den Ergebnissen der Gespräche und Beratungen, wenn diese abgeschlossen seien.

Herr Abg. Frisch hätte gern seinen Eindruck bestätigt, dass gegenwärtig niemand von den kommunalen Spitzenverbänden in der Härtefallkommission mitarbeite.

Frau Abg. Huth-Haage bittet um Mitteilung, bis wann damit zu rechnen sei, dass es eventuell zu einer Einigung kommen könne. Sie habe den Eindruck, dass nicht zügig gearbeitet worden sei, wenn in der

Zwischenzeit bereits sieben Sitzungen stattgefunden hätten. Sie bitte um Mitteilung, welches Ziel sich die Ministerin gesetzt habe, bis wann ihrer Meinung nach die kommunalen Spitzenverbände wieder an den Sitzungen der Härtefallkommission teilnehmen würden.

Frau Abg. Demuth wüsste gern, wie viele Gespräche bereits stattgefunden hätten und wer daran teilgenommen habe.

Frau Abg. Simon betont, dass die SPD-Fraktion es begrüßenswert finde, dass die Ministerin das Thema so hartnäckig verfolge, weil allen daran gelegen sei, dass die kommunalen Spitzenverbände wieder an den Sitzungen teilnähmen. Eventuell sei es notwendig, auf der Ebene der Abgeordneten mit den kommunal Verantwortlichen ihrer jeweiligen Partei zu sprechen, wie wichtig den Landtagsabgeordneten sei, dass die kommunalen Spitzenverbände wieder an den Sitzungen teilnähmen. Vielleicht könnten auch die Kommunen einen Weg aufzeigen, unter welchen Bedingungen sie sich eine Rückkehr – abgesehen davon, dass sie mehr Sitze haben wollten – vorstellen könnten. Die Diskussion um mehr Sitze könne nicht allein für den Rückzug ausschlaggebend gewesen sein, da die meisten Beschlüsse überwiegend einstimmig gefasst worden seien.

Frau Abg. Binz weist darauf hin, es sei bedauerlich, dass die Kommunen momentan nicht an den Sitzungen der Härtefallkommission teilnähmen. Natürlich sei klar, dass diese Probleme gelöst würden. Es sei zu begrüßen, dass sich das Ministerium in einem Austausch befinde und die kommunalen Spitzenverbände um Gespräche bitte. Ihre Fraktion halte es aber für richtig, dass die Härtefallkommission dennoch weiter tage; denn auch auf der Seite der Antragstellenden in der Härtefallkommission gebe es Bedürfnisse und durchaus einen gewissen Zeitdruck, Entscheidungen herbeizuführen.

Die Härtefallkommission sei für ihre Fraktion ein ganz wichtiges Instrument, das nicht über dem Gesetz stehe, aber im Prinzip für bestimmte Fälle durch eine intensive Einzelfallbegutachtung überprüfe, ob es Wege und Möglichkeiten eines Bleiberechts gebe. Das Thema der Härtefallkommission befinde sich ständig sowohl im Parlament als auch in der Presse in der Diskussion.

2015 hätten von ursprünglich 255 Personen, die sich an die Härtefallkommission gewandt hätten, 86 Personen von einer positiven Entscheidung profitiert. 2016 seien es von ursprünglich 245 Personen 97 Personen gewesen, die einen Aufenthaltstitel bekommen hätten. Diese Anzahl für ein ganzes Bundesland zeige, dass die Diskussion und die Arbeit der Härtefallkommission sehr wichtig sei, durch ihre Arbeit aber nicht extrem viele Menschen an den eigentlichen Entscheidungen der Asylverfahren vorbeigeschleust würden.

Herr Abg. Ruland bedankt sich bei Frau Abgeordneter Binz, dass sie noch einmal die entsprechenden Zahlen genannt habe. Man könnte durchaus den Eindruck gewinnen, dass dieses Thema bewusst sowohl in den Ausschuss als auch in das Plenum gebracht werde, weil zu suggerieren versucht werde, es gebe hier einen Streit. Natürlich sei man sich nicht einig, und natürlich sei es gut, dass sich die Landesregierung auf dem Weg befinde, sich mit den kommunalen Spitzenverbänden wieder an einen Tisch zu setzen und ein Ergebnis zu erzielen. Allerdings müsse man sich auch einmal die Relation, über die man spreche, ganz klar vor Augen führen. Vielleicht könne die Ministerin auch noch die aktuellen Zahlen nennen, um noch einmal zu verdeutlichen, dass die Härtefallkommission zwar wichtig sei, sie aber nicht in der Lage sei, hier Integrationsprobleme zu lösen, und ihre Aufgabe nicht funktionieren würde, wenn sie ohne die kommunalen Spitzenverbände tage.

Herr Abg. Frisch bringt zum Ausdruck, die Zahlen von den kommunalen Spitzenverbänden für 2016 sähen ein bisschen anders als die vorgetragenen aus. Dort sei davon die Rede gewesen, dass von den verhandelten – nicht beantragten – Fällen 140 positiv beschieden worden seien. Die Kommunen störten sich natürlich daran, dass es in Rheinland-Pfalz 70 % positive Entscheidungen im Jahr 2016 gegeben habe, während diese Quote bei 20 % in Nordrhein-Westfalen und nur 10 % in Baden-Württemberg gelegen habe. Absolut gesehen seien das keine großen Zahlen, aber diese kämen zu den ohnehin im Land verbleibenden, vielfach nur geduldeten Menschen hinzu. Für die Kommunen sei das in der Tat ein finanzielles Problem. Wenn der Konflikt schon seit vielen Monaten schwele, ohne dass er trotz zahlreicher Gespräche, die begrüßt würden, habe gelöst werden können, spreche das dafür, dass man den Interessen der Kommunen offensichtlich nicht ausreichend entgegengekommen sei. Er habe wenig Verständnis dafür, dass man keinen Weg gefunden habe, diese berechtigten Interessen so weit zu berücksichtigen, dass die Kommunen wieder an den Sitzungen teilnähmen. Er gehe davon aus, dass sie das

grundsätzlich wollten, was sie immer wieder erklärt hätten. Anscheinend sei das vonseiten der Landesregierung nicht gewollt, weil man sonst nicht mehr oder weniger erfolglos seit sieben Monaten Verhandlungen führe.

Frau Staatsministerin Spiegel wiederholt, seit sieben Sitzungen nähmen die kommunalen Spitzenverbände nicht an den Sitzungen der Härtefallkommission teil. Das Weiterführen der Sitzungen sei von den kommunalen Spitzenverbänden nie kritisiert worden, obwohl ihnen bekannt sei, dass die Sitzungen weiterhin stattfänden.

Sie habe ein Gespräch mit dem Landkreistag und dem Städtetag zusammen geführt, darüber hinaus jeweils ein Vier-Augen-Gespräch mit den Vorsitzenden von Landkreistag und Städtetag. Wenn eine genaue Aufstellung gewünscht werde, müsste sie das noch einmal schriftlich nachliefern, weil es im Rahmen von parlamentarischen Abenden oder sonstigen Terminen auch die Möglichkeit gebe, sich auf einem informellen Weg mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbänden kurz über dieses Thema zu unterhalten. Darüber hinaus habe es auch ein Gespräch der Staatssekretärin mit den kommunalen Spitzenverbänden gegeben.

Vonseiten der kommunalen Spitzenverbände sei nach dem Vier-Augen-Gespräch jeweils gesagt worden, dass sie das Thema in ihren Gremien behandeln wollten. Wann das geschehe, hänge natürlich von der Terminierung dieser Gremien ab. Auf die genaue Terminierung wann, wie oft und in welcher Konstellation sich diese Gremien träfen, habe sie keinen Einfluss und wolle das auch nicht. Das liege in der alleinigen Verantwortung der kommunalen Spitzenverbände.

Klarstellen möchte sie, dass sich in den letzten Jahren die Quote der positiven Entscheidungen nicht wesentlich verändert habe. Die Schwankungen hätten sich in einem normalen Maß bewegt. Wenn man sich die absoluten Zahlen der Anträge und die der davon betroffenen Personen betrachte und die positiven Bescheide prozentual berechne, habe sich das in den letzten Jahren nicht maßgeblich verändert.

Vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017 hätten sechs Sitzungen der Härtefallkommission stattgefunden. Im Rahmen dieser sechs Sitzungen habe es 65 Anträge gegeben. Davon seien 252 Personen betroffen gewesen. Davon seien 38 Anträge mit einem Personenkreis von 163 Personen positiv beschieden worden, die daraufhin einen Aufenthaltstitel gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz bekommen hätten.

Die Anträge – Vorlagen 17/1691 und 17/1753 – haben ihre Erledigung gefunden.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Bedeutung der Ausbildungsduldung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/1734 –

Frau Staatsministerin Spiegel trägt vor, mit der Einführung der Ausbildungsduldung sei ein wichtiger erster Schritt hin zu einem dringend notwendigen Aufenthaltsrecht geschaffen worden, dass dem modernen Migrationsgeschehen und den Bedürfnissen des deutschen Arbeitsmarkts gerecht werde. Mit der Möglichkeit, vom Asylverfahren über eine qualifizierte Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt zu wechseln, sei endlich damit begonnen worden, die Chancen der Migration zu nutzen. Die Handwerks- und Industriebetriebe beklagten nämlich in bestimmten Bereichen einen sich zuspitzenden Mangel an Auszubildenden.

Auf der anderen Seite gebe es in der Gruppe der nach Deutschland Geflüchteten ein großes Potenzial ausbildungsfähiger und ausbildungswilliger Menschen. Mit der Ausbildungsduldung könne diesen Menschen nun endlich die Möglichkeit eröffnet werden, rechtssicher eine Ausbildung zu beginnen und zu beenden. Gleichzeitig werde so Druck aus dem weiterhin leergefegten Ausbildungsmarkt genommen.

Deshalb bestehe auch vonseiten der Industrie und der Handwerkskammern ein großes Interesse an der Nutzung dieser Regelung. Um dieser Interessenlage besonders gut gerecht zu werden, habe Rheinland-Pfalz – wie auch andere Länder – Regelungen zum großzügigen Umgang mit der Ausbildungsduldung erlassen. Migrantinnen und Migranten werde damit bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages und der sonstigen Voraussetzungen ermessensunabhängig eine Ausbildungsduldung erteilt. So könnten sie und auch die Ausbildungsbetriebe effektiv Ausbildungsverhältnisse planen.

Diese Planungssicherheit werde sowohl den Betroffenen als auch den ausbildungswilligen Betrieben geschuldet, damit dort nicht Anstrengungen zur Einstellung von Geflüchteten als Auszubildende unternommen würden, die nachher aus aufenthaltsrechtlichen Gründen durchkreuzt würden.

Auch darüber hinaus unterstütze die Landesregierung sowohl Auszubildende als auch Ausbildungsbetriebe, damit das Potenzial der Ausbildungsduldung voll genutzt werden könne. Hierfür habe das Ministerium über die Rundschreiben an die Ausländerbehörden hinaus ein Merkblatt mit den wichtigsten Fakten zur Ausbildungsduldung erstellt. Außerdem habe das Ministerium in einem gemeinsamen Termin am 23. Juni 2017 mit den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern im Wirtschaftsministerium noch einmal direkt die Ausbildungsduldung erläutert und im Zusammenhang mit auch in der Presse diskutierten Einzelfällen aufgekommene Fragen geklärt.

Seit der Einführung der Regelung seien 120 Ausbildungsduldungen erteilt worden. Auch wenn die Zahl der Duldungsinhaberinnen und -inhaber aktuell noch verhältnismäßig gering sei, werde die Bedeutung von Jahr zu Jahr zunehmen, da immer mehr Duldungsinhaberinnen und -inhaber ihre Sprachkenntnisse verbesserten und dann auch die Ausbildungsreife erreicht haben würden. Die Ausbildungsduldung könne aber nur ein erster Schritt hin zu einem modernen, an den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes orientierten Zuwanderungsrechts sein. Hierzu bedürfe es sowohl einer Ausweitung der Ausbildungsduldung als auch darüber hinausgehend eines modernen Zuwanderungsrechts.

Bereits in dem anstehenden ersten Ausbildungsjahr, in dem die Ausbildungsduldung Anwendung finde, habe sich gezeigt, dass die Regelung entscheidende Lücken aufweise. Es bestehe nämlich auch aufseiten der Ausbildungsbetriebe das dringende Bedürfnis, dass Ausbildungskandidatinnen und -kandidaten besser auf die Ausbildung vorbereitet werden könnten. Das Schlüsselinstrument dazu sei die Einstiegsqualifikation, die aber von der jetzigen Regelung nicht umfasst werde. Deshalb müsse in der anstehenden neuen Legislaturperiode des Bundestages der bereits von der Integrationsministerkonferenz gefasste Beschluss umgesetzt werden und die Ausbildungsduldung auch auf die vorgeschaltete Einstiegsqualifikation ausgeweitet werden.

Auch gebe es Mangelberufe, die besondere Schwierigkeiten hätten, Auszubildende zu finden. Dazu zählten vor allen Dingen die Berufe wie Altenpflegehelferin und Altenpflegehelfer sowie Krankenpflegehelferin und Krankenpflegehelfer. Da diese Ausbildungen weniger als zwei Jahre dauerten, seien sie

**12. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 15.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

ebenfalls nicht von der Ausbildungsduldung umfasst. Auch hier müsse dringend nachgesteuert werden, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Insgesamt könne die Ausbildungsduldung aber nur ein erster Schritt hin zu einem echten Zuwanderungsrecht sein; denn nur ein Zuwanderungsrecht würde es ermöglichen, dass Menschen aus anderen Staaten vorab in ihren Heimatstaaten feststellen könnten, ob sie Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erhalten könnten. Außerdem würden die Migrationsströme weg von der unregelmäßigen Fluchtaufnahme mit all ihren Risiken für das Leben der Flüchtlinge und den Belastungen für den deutschen Staat hin zu einer regulierten und bedürfnisorientierten Migration geleitet. Die Landesregierung habe bereits frühzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Sie sei hier auch im Rahmen des Bundesrates tätig gewesen. Die neu zu bildende Bundesregierung dürfe nicht länger die Augen vor der Notwendigkeit der Modernisierung des deutschen Zuwanderungsrechts verschließen und müsse schnellstens die notwendigen Gesetze auf den Weg bringen.

Der Antrag – Vorlage 17/1734 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Ausreisepflichtige Straftäter

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/1745 –

Frau Staatsministerin Spiegel führt aus, der Beantwortung der vorliegenden Anfrage müsse sie vorausschicken, dass die überwältigende Mehrheit der hier lebenden Ausländerinnen und Ausländer integrationswillig sei und sich gut an die hiesigen Lebensverhältnisse anpasse. Da die Landesregierung aber eine umfassende Politik in Bezug auf alle Themenbereiche mache, habe sie natürlich auch Vorkehrungen für den Umgang mit ausländischen Straftäterinnen und Straftätern getroffen. Schon seit Längerem habe ihr Ministerium gemeinsam mit dem Innenministerium, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), der Polizei, dem Landeskriminalamt sowie der Zentralstelle für Rückführungsfragen Verfahren eingerichtet, um straffällige Personen zu identifizieren und eine besonders zügige Sachbearbeitung sicherzustellen.

Das Augenmerk liege dabei auf denjenigen Personen, die schwere Straftaten begingen oder regelmäßig straffällig würden und die aus Staaten kämen, bei denen Asylanträge häufig negativ beschieden würden und mit denen die Zusammenarbeit bei der Rückführung gut funktioniere. Bei diesen Menschen bestehe nämlich die konkrete Möglichkeit einer zügigen Rückführung, teilweise sogar schon aus der Erstaufnahmeeinrichtung heraus.

Aber auch der Aufenthalt der bereits verteilten Personen könne so zügig aus den Kommunen heraus unter Begleitung der Zentralstelle erfolgen. Es komme in diesen Fällen besonders darauf an, dass die Verbindungen zwischen den beteiligten Behörden reibungslos funktionierten. Dazu nehme die Zentralstelle für Rückführungsfragen in Trier die zentrale Koordinierungsfunktion wahr. Die Zentralstelle bekomme zum einen die Neuzugänge aus den benannten Staaten in den Erstaufnahmeeinrichtungen mitgeteilt. Außerdem teilten ihr die Ausländerbehörden aus ihren Zuständigkeitsbereichen Personen mit, die insbesondere wegen Straffälligkeit auffällig seien. Die Zentralstelle melde diese Fälle dann dem Bundesamt. Das Bundesamt habe sich verpflichtet, dann besonders schnell – idealerweise binnen zwei Wochen – über das Asylgesuch zu entscheiden und so Klarheit über den Aufenthaltsstatus der Personen zu schaffen.

Währenddessen halte die Zentralstelle die Dauer der Antragsbearbeitung beim BAMF nach. Nach negativem Abschluss des Asylverfahrens begleite die Zentralstelle auch die Rückführung der Personen in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden intensiv weiter.

Aber auch außerhalb dieses Verfahrens unterstütze die Zentralstelle die Ausländerbehörden bei der Bearbeitung von Rückführungsfällen. Zudem werde demnächst bei der ADD die Fachaufsicht im Ausländerrecht intensiviert. Die Fachaufsicht werde die Ausländerbehörden bei der Rückkehrberatung unterstützen, Alternativen zur Abschiebung aufzeigen, aber auch Unterstützung in schwierigen Rückführungsfällen – insbesondere sicherheitsrelevanten Fallgestaltungen – leisten.

Sie werde außerdem die Ausländerbehörden durch Fortbildungen und Qualifizierungen unterstützen und statistische Erhebungen für die Landesbehörden aus dem Bereich des Aufenthaltsrechts erstellen. Die Fachaufsicht werde die Arbeit der seit vielen Jahren etablierten Zentralstelle in Trier ergänzen, deren Erfahrungen in praktischen Fragen der Passbeschaffung, der Identitätsklärung und der Flugabschiebung weiter uneingeschränkt zur Verfügung stehen werde.

Im Rahmen der Fachaufsicht werde auch eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe aus Staatsanwaltschaften, Polizei, Verfassungsschutz und BAMF eingerichtet, um die Rückführung von Straftätern und Ausländern mit extremistischen oder terroristischen Bezügen zu beschleunigen. Außerdem würden besonders gravierende Fälle weiterhin direkt vom Fachreferat ihres Ministeriums begleitet. Darüber hinaus hätten Bund und Länder nun das Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr in Berlin eingerichtet, das ebenfalls bei der Durchführung der Rückführung in besonders schwierigen Fällen helfe.

Der Erfolg all dieser Bemühungen hänge aber wie bei allen Rückführungen – auch hierüber sei im Ausschuss und im Plenum bereits mehrfach gesprochen worden – von der Kooperationsbereitschaft der

Zielstaaten ab. Diese sei nach wie vor sehr unterschiedlich ausgeprägt. Während Rückführungen gerade in die Staaten des Westbalkans und in Staaten wie etwa Georgien oder Armenien gut möglich seien, bestünden weiterhin erhebliche Probleme in Bezug auf andere Staaten wie beispielsweise Pakistan, Indien oder dem Iran. Hier sei weiterhin der Bund gefragt, diese Probleme in Gesprächen mit den Staaten zu lösen.

Zur umfänglichen Beantwortung des Antrags komme sie nun noch zur Abschiebungshaft. Abschiebungshaft könne nicht allein deshalb angeordnet werden, weil ein ausreisepflichtiger Ausländer oder eine Ausländerin straffällig geworden sei. Sie diene vielmehr allein der Sicherung der Abschiebung und könne nur aus Gründen angeordnet werden, die diesem Ziel dienen. Die einzige Ausnahme sei der Fall der Abschiebungsanordnung nach § 85a Aufenthaltsgesetz, bei denen auch ohne Fluchtgefahr Haft angeordnet werden könne. Solche Fälle gebe es aber bislang in Rheinland-Pfalz nicht.

Bei anderen schweren Straftaten prüften die Ausländerbehörden, ob Voraussetzungen für die Beantragung von Abschiebungshaft vorlägen. Hierzu würden sie von der Zentralstelle für Rückführungsfragen und demnächst auch von der ADD unterstützt. Außerdem seien die Fortbildungsmaßnahmen intensiviert worden. Hierzu seien seitens ihres Ministeriums regionale Workshops initiiert worden, um Best-Practice-Modelle für besonders gelagerte Fälle zu entwickeln.

Die zuständigen Behörden in Rheinland-Pfalz seien umfassend aufgestellte Servicebehörden. Schon in der Vergangenheit sei davon gesprochen worden, dass auch durch die Fortbildung die Entwicklung zu Servicebehörden ausdrücklich unterstützt werde, die für die Bearbeitung aller Gesichtspunkte des Aufenthaltsrechts gut aufgestellt seien. Dazu gehöre vor allem die Begleitung der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger bei der Lösung ausländerrechtlicher Fragen, aber auch als ein Aspekt der Umgang mit strafrechtlich relevanten Fällen.

Herr Abg. Frisch bedankt sich für die ausführliche Darstellung der gesamten Rückführungsproblematik und des Prozederes in diesen Fällen. Ihm sei jedoch nicht klar geworden, warum diese 180 ausreisepflichtigen Straftäter konkret nicht ausreisen könnten. Die Ministerin habe drei Länder genannt, ohne zu sagen, dass sich diese in den 180 Personen besonders stark wiederfänden. Deshalb habe er noch einmal die Frage, weshalb diese 180 Personen nicht zurückgeführt werden könnten.

Herr Muth (Referatsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) antwortet, von diesen 180 Personen sei ein Teil bereits zurückgeführt. Die Erhebungen fänden immer zu einem bestimmten Stichtagsdatum statt. Natürlich müsse ein Verlaufs erhoben werden, inwieweit diese Personen zurzeit noch anwesend seien. Natürlich hätten in der Zwischenzeit weitere Personen Straftaten begangen, die wieder in den Fokus gerieten. Deswegen sei das immer eine Stichtagsbetrachtungsweise. Selbstverständlich seien von diesen genannten 180 Straftätern Personen entweder schon abgeschoben worden oder bereits ausgeweisert.

Auf die Frage des **Herrn Abg. Frisch** nach den Hinderungsgründen für die Ausreise entgegnet **Herr Muth**, es handele sich dabei um allgemeine Duldungsgründe, beispielsweise Anhängigkeit eines Asylfolgeantrags. Solange dieses Verfahren laufe, gebe es keine Aufenthaltsbeendigung.

Der Antrag – Vorlage 17/1745 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Aktuelle Zahlen zur Rückführung nicht bleibeberechtigter Asylbewerber

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

– Vorlage 17/1754 –

Frau Staatsministerin Spiegel legt dar, im ersten Halbjahr 2017 seien von den kommunalen Ausländerbehörden insgesamt 1.900 ausreisepflichtige Personen zurückgeführt bzw. nach der Dublin-Verordnung in den für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedsstaat überstellt worden.

Es seien 630 Abschiebungen und 1.270 freiwillige Ausreisen – davon 972 mit Ausreiseförderung – erfolgt. Der Anteil der Abschiebungen habe somit 33 % betragen.

Im Vergleichszeitraum des Vorjahres seien insgesamt 3.833 Personen zurückgeführt worden. Es seien 403 Abschiebungen und 3.430 freiwillige Ausreisen zu verzeichnen gewesen, wobei 2.579 Ausreisen gefördert worden seien. Der Anteil der Abschiebungen habe damals 10,5 % betragen.

Im gesamten Jahr 2016 seien insgesamt 6.798 Rückführungen erfolgt. 881 Personen seien abgeschoben worden. 5.917 seien ihrer Ausreisepflicht freiwillig nachgekommen. Davon hätten 4.654 Personen eine Ausreiseförderung erhalten. Der Anteil der Abschiebungen habe im Jahr 2016 somit 13,6 % betragen.

Im Jahr 2015 seien insgesamt 6.583 Personen zurückgeführt worden. Neben 577 Abschiebungen seien 5.006 freiwillige Ausreisen zu verzeichnen gewesen. Eine Ausreiseförderung hätten 4.617 Personen in Anspruch genommen. Der Anteil der Abschiebungen habe mit lediglich 8,8 % auf einem niedrigen Niveau gelegen.

Im Jahr 2017 würden gegenüber den beiden Vorjahren deutlich weniger Rückführungen stattfinden. Dies entspreche einem bundesweiten Trend. So habe das Bundesinnenministerium mitgeteilt, dass sich in diesem Jahr die Zahl der freiwilligen Ausreisen und die Zahl der Abschiebungen bundesweit stark rückläufig entwickelt hätten. Diese Entwicklung sei, wie die statistischen Angaben belegten, auch in Rheinland-Pfalz zu verzeichnen. Eine Abweichung bestehe jedoch bei den Abschiebungen. Diese hätten sich in Rheinland-Pfalz nicht nur anteilmäßig, sondern auch in absoluten Zahlen erhöht. Es handele sich um eine Veränderung, die für die Landesregierung nicht überraschend gekommen sei, sondern sich bereits im vergangenen Jahr abgezeichnet habe.

Auch wenn sich die Rückführungen rückläufig entwickelt hätten, habe sich die Zahl der Duldungsinhaberinnen und -inhaber bislang nicht erhöht. Dies sei eine ganz wesentliche Erkenntnis. Sie habe sich sogar leicht rückläufig entwickelt und liege mit 6.430 Duldungsinhaberinnen und -inhabern zum Stichtag 30. Juni 2017 weiterhin auf einem vergleichsweise sehr niedrigen Niveau.

Für die aufgezeigte Entwicklung gebe es mehrere Gründe:

- Es habe eine Veränderung bei den Herkunftsländern stattgefunden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) habe die Entscheidung bestimmter Herkunftsländer und schwierig gelagerter Fälle zurückgestellt gehabt. Diese würden nunmehr entschieden
- Die vielen ausreisepflichtigen Personen aus den Westbalkanländern seien weitgehend zurückgeführt worden. Bei diesem Personenkreis habe es eine außergewöhnlich hohe Bereitschaft zur freiwilligen Rückkehr gegeben.
- Die Ausländerbehörden bearbeiteten gegenwärtig schwierige und zeitintensive Fälle, bei denen eine Weigerung bestehe, der Ausreisepflicht nachzukommen.
- Es sei ein Anstieg der Dublin-Fälle zu verzeichnen, die allein ein Drittel der Abschiebungen ausmachten.

Viele Dublin-Fälle gingen in das nationale Asylverfahren über, weshalb eine ursprüngliche Ausreisepflicht wieder entfalle.

Die geförderte freiwillige Ausreise stehe weiterhin im Zentrum der rheinland-pfälzischen Rückführungspolitik. Sie sei auch unter den veränderten Rahmenbedingungen erfolgreich. Dabei sei zu berücksichtigen, dass bei Dublin-Fällen keine Ausreiseförderung erfolge, da keine Abschiebung in das Herkunftsland, sondern eine Überstellung in einen Mitgliedsstaat der EU erfolge.

Die geförderte freiwillige Ausreise habe unbestreitbare Vorteile. Sie sei vor allen Dingen humaner, aber auch kostengünstiger und effizient. Dies sei inzwischen allgemeine Auffassung. Sie stoße an ihre Grenzen, wenn eine Weigerung bestehe, einer vollziehbaren Ausreisepflicht nachzukommen. Von daher sei klar, die Rückführungspolitik werde wohl ohne Abschiebungen nicht auskommen. Die Gründe, weshalb eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt werden müsse, könnten vielfältiger Natur sein. Die Erteilung einer Duldung könne beispielsweise auf folgenden Gründen beruhen:

- die Situation im Herkunftsland,
- die Stellung eines Asylfolgeantrags,
- einstweilige Rechtsschutzverfahren,
- Reiseunfähigkeit, beispielsweise durch Schwangerschaft,
- Pass- und Passersatzbeschaffung,
- Täuschung über Identität und Staatsangehörigkeit,
- Staatenlosigkeit,
- Ausbildungsduldung und
- Schutz von Ehe und Familie, also der Grundsatz der Familieneinheit.

Duldungsgründe könnten entweder lediglich vorübergehender Natur sein, sie könnten aber auch dauerhaft bestehen. Insbesondere könnten Duldungsgründe von Ausländerinnen und Ausländern selbst herbeigeführt werden, zum Beispiel durch die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln.

Eine Duldung sei beispielsweise zu erteilen, wenn der nächste Charterflug erst in vier Wochen erfolge, die Ausstellung eines Passersatzpapiers noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehme, ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren abgewartet werden müsse oder eine amtsärztliche Untersuchung ausstehe. Hierbei handele es sich um vorübergehende Gründe.

Es gebe jedoch auch Duldungsgründe, die sich aus dem Verfassungsrecht ergäben und dauerhafter Natur seien. Hierzu gehöre der aus Artikel 6 des Grundgesetzes resultierende Schutz von Ehe und Familie. Wenn einem Familienmitglied vom BAMF wegen gesundheitlicher Gründe ein isolierter Abschiebeschutz zuerkannt werde, dann ergebe sich ein Duldungsanspruch für die Restfamilie. Wenn ein ausländischer Elternteil eines deutschen Kindes das Sorgerecht ausübe, sei eine Rückführung ebenfalls ausgeschlossen.

Auch wegen der Situation im Herkunftsland sei eine zwangsweise Rückführung teilweise nicht möglich. Dies betreffe insbesondere Afghanistan. Gegenwärtig seien 1.000 afghanische Staatsgehörige in Rheinland-Pfalz im Besitz einer Duldung und würden auf absehbare Zeit nicht zurückgeführt werden. Dieser Personenkreis werde sich sukzessive weiter erhöhen und bei einer realistischen Betrachtung nicht mehr rückführbar sein.

Ferner seien permanent mehrere Hundert Asylfolgeverfahren anhängig.

Diese Ausführungen machten deutlich, auch wenn 6.430 Personen nicht im Besitz einer erforderlichen Aufenthaltserlaubnis seien und eine Duldung besäßen, sei immer nur ein Teil der Duldungsinhaberinnen und -inhaber auch tatsächlich rückführbar. Die Duldung sei vielfach auch ein Schutzrecht, wenn es um Schwangere, schwer erkrankte Personen, den Schutz von Eltern-Kind-Beziehungen oder um besondere humanitäre Gründe gehe oder der Staat – wie zum Beispiel bei der Ausbildungsduldung – bewusst von einer Rückführung absehen möchte. Von daher könne die reine Zahl der Duldungsinhaberinnen und -inhaber nicht allein in den Mittelpunkt der politischen Diskussion gestellt werden, sondern es sei eine wertende Betrachtung erforderlich. Von daher sei mehr Transparenz vonnöten, um die Diskussion zu versachlichen.

Sie habe mehrfach darüber berichtet, dass genauere statistische Angaben über die Duldungsgründe aus dem Ausländerzentralregister leider nicht entnommen werden könnten. Die einzelnen Duldungsgründe würden nur unvollkommen abgebildet, und es sei nicht zu erkennen, ob die Duldungsgründe vorübergehender oder dauerhafter Natur seien, ob sie zum Beispiel die Ausländerin oder der Ausländer zu vertreten habe. Oft lägen auch mehrere Duldungsgründe gleichzeitig vor.

Aus diesen Gründen werde daran gearbeitet, ein Rückführungslagebild zu erstellen. Zur Frage nach dem Untertauchen von ausreisepflichtigen Personen verweise sie auf ihre Antwort im Rahmen der Kleinen Anfrage 17/3406. Im Hinblick auf die Herausforderungen habe die Landesregierung bereits reagiert und folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Fortbildungsmaßnahmen seien intensiviert worden. Hierzu seien regionale Workshops initiiert worden, um Best-Practice-Modelle zu entwickeln.
- Die Zentralstelle für Rückführungsmaßnahmen intensiviere die Maßnahmen zur Passersatzbeschaffung.
- Die Verstärkung der Fachaufsicht über die Ausländerbehörden bei der ADD und die Fortentwicklung eines integrierten Rückführungsmanagements, welches die Priorität auf einen sehr frühen Beratungsansatz sowie auf die Mechanismen der Ausreiseberatung und Ausreiseförderung setze und sich auch mit der Beseitigung von Abschiebungshindernissen befassen werde.

Herr Abg. Frisch wirft die Frage auf, ob die Ministerin die Notwendigkeit sehe, die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige (GfA) in Ingelheim noch einmal mehr in Anspruch zu nehmen, damit das Untertauchen nicht mehr dazu führe, dass sich ausreisepflichtige Personen absetzen. Der Bundesinnenminister habe von einem Platzbedarf in vierstelliger Höhe gesprochen, also von Tausenden von Plätzen im Ausreisegewahrsam. In den Nachrichten sei davon zu lesen gewesen, dass Rheinland-Pfalz ein Hilfersuchen der Stadt Leverkusen habe ablehnen müssen, weil die Kapazitäten nicht ausreichten. Um Mitteilung gebeten werde, wie die Ministerin die Zukunft der GfA sehe und wie sie vor allem den Einsatz dieser Einrichtung bewerte, um eine noch bessere Rückführung sicherzustellen. Es gebe Vereinbarungen mit anderen Bundesländern, die einen Teil der Plätze in der GfA in Ingelheim nutzten.

Frau Staatsministerin Spiegel verweist auf Punkt 16 der Tagesordnung „Bericht der Landesregierung über die aktuellen Vorfälle in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim“. Was den rheinland-pfälzischen Vollzug betreffe, seien die Plätze in der GfA mehr als ausreichend. Aktuell würden doppelt so viele Plätze vorgehalten, wie Rheinland-Pfalz nach dem Königsteiner Schlüssel vorhalten müsste. Insofern könne nicht davon die Rede sein, dass in Rheinland-Pfalz nicht ausreichend Kapazitäten zur Verfügung stünden. Im Gegenteil befänden sich auch Personen aus anderen Bundesländern in der GfA in Ingelheim.

Herr Vors. Abg. Hartloff regt an, weitere Fragen zur GfA bei Punkt 16 der Tagesordnung aufzugreifen.

Auf Bitten von Herrn Vors. Abg. Hartloff sagt Frau Staatsministerin Spiegel zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag – Vorlage 17/1754 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Kostenerstattung an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

– Vorlage 17/1760 –

Frau Staatsministern Spiegel teilt mit, sie habe bereits im Mai 2017 über die Kostenerstattung berichtet und möchte daher nicht mehr auf die geänderten gesetzlichen Regelungen im Einzelnen eingehen. Derzeit seien die Jugendämter in Rheinland-Pfalz für knapp 2.900 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zuständig. Die Quotenerfüllung von Rheinland-Pfalz liege damit bei fast 100 %. Unterbringungs-, Betreuungs- und Krankenkosten, die seit dem 1. November 2015 von einem Jugendamt in Rheinland-Pfalz für einen jungen Menschen aufgewendet worden seien, der ihm zugewiesen worden sei, erstatte das Land. Dabei handele es sich um Kostenerstattungen nach dem Neuverfahren.

Daneben liefen noch die Kostenerstattungen für Altverfahren. Das betreffe Kosten, die vor dem 1. November 2015 entstanden seien, in der Regel in Jugendämtern außerhalb von Rheinland-Pfalz. Die Jugendämter hätten bis zum 31. Dezember 2016 Zeit gehabt, die Rechnungen beim bestimmten Kostenerstattungsträger vorzulegen. Es hätten fallbezogen Kosten geltend gemacht werden können, die bis einschließlich 31. Oktober 2015 entstanden seien. Dabei könnten bis zu vier Jahre rückwirkend Kosten geltend gemacht werden.

Die finale Abrechnung der Altverfahren gegenüber dem Bundesverwaltungsamt sei bis zum 30. Juni 2017 begrenzt gewesen. Die Frist sei auf den 31. Juli 2017 verlängert worden. Daher habe das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) hier mit Hochdruck an der Kostenerstattung gearbeitet, damit dem Land Rheinland-Pfalz keine finanziellen Nachteile entstünden. Mit Blick auf die Kostenerstattung der Jugendämter in Rheinland-Pfalz habe das Ministerium das LSJV gebeten, zwei strategische Maßnahmen zu ergreifen.

Nachdem das LSJV bereits Ende 2015 einen ersten Abschlag in Höhe von 7 Millionen Euro gezahlt habe, habe es im März 2017 einen zweiten Abschlag in Höhe von rund 40 Millionen Euro gegeben. Ein dritter Abschlag folge im August 2017 in Höhe von rund 25 Millionen Euro. Die Abschlagszahlungen enthöben das LSJV jedoch nicht von seiner Prüfpflicht. Auch bei den Abschlägen erfolge eine Einzelprüfung jeder vorgelegten Rechnung. Pauschalierungen sehe der Gesetzgeber nicht vor.

Die personellen Ressourcen, die für die Kostenerstattung zuständig gewesen seien, seien sukzessive seit 2016 aufgestockt worden. Bis zum Ende der Bearbeitung der Altverfahren hätten 32 Vollzeitkräfte zur Verfügung gestanden. Da die Kostenerstattung im Altverfahren jetzt beendet sei, stünden derzeit noch knapp 25 Vollzeitkräfte für die Kostenerstattung im Neuverfahren zur Verfügung. Die Landesregierung erwarte sich eine zügige Prüfung und Bearbeitung der Anträge.

Das Ministerium habe mit dem LSJV folgende Vereinbarung zum weiteren Vorgehen getroffen: Nachdem nun das Altverfahren abgeschlossen sei, werde das LSJV die Verfahren der Kostenerstattung überprüfen und die Prozesse für die Kostenerstattung der Neufälle weiter optimieren. Ziel sei es, bis Ende Oktober gemeinsam mit dem LSJV das Verfahren der Kostenerstattung im LSJV neu aufzusetzen und zu personalisieren. Das beinhalte auch das Verfahren der Antragstellung durch die Kommunen und den zeitlichen Rahmen der Kostenerstattung.

Herr Abg. Frisch erinnert daran, als das Thema vor einigen Monaten im Ausschuss behandelt worden sei, habe die Ministerin die Stadt Trier als vorbildlich erwähnt. Zum damaligen Zeitpunkt habe sie nämlich keine Außenstände bzw. Forderungen an das Land gehabt. Damals habe die Ministerin darauf hingewiesen, dass die Stadt Trier aufgrund ihrer Erfahrungen, die älter als die anderer Kommunen seien, das alles sehr zügig bearbeite. Im „Trierischen Volksfreund“ lese er nunmehr, die Stadt Trier habe Forderungen an das Land in Höhe von 4,9 Millionen Euro. Daher werfe sich die Frage auf, wieso jetzt ein solch großer Rückstand aufgelaufen sei, nachdem die Stadt Trier offensichtlich über lange Zeit sehr vorbildlich mit dem Land kooperiert habe.

Herr Rendgen (Referatsleiter im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) bemerkt, er habe gesagt, Trier habe keine offenen Rechnungen. Damals sei über

**12. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 15.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Rechnungen gesprochen worden, die die Kommunen noch nicht eingereicht gehabt hätten, nicht jedoch darüber, dass Trier Rückstände habe. Es treffe zu, dass Trier hinsichtlich der Anmeldungen der Rechnungen beim Ministerium vorbildlich gewesen sei. Durch die von der Ministerin dargestellten Abläufe auch der Fristverlängerung zum 31. Juli 2017 liege jetzt der Fall vor, dass offene Rechnungen gegenüber der Stadt Trier von 4,9 Millionen Euro bestünden.

Herr Abg. Frisch geht davon aus, dass ihm eine Fehlinformation vorliege, weil ihm auf eine Kleine Anfrage im Stadtrat mitgeteilt worden sei, das Land schulde der Stadt Trier kein Geld.

Der Antrag – Vorlage 17/1760 – hat seine Erledigung gefunden.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Bericht der Landesregierung über die aktuellen Vorfälle in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

– Vorlage 17/1764 –

Frau Staatsministerin Spiegel bringt vor, in den vergangenen Wochen sei es in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim (GfA) zu Vorfällen gekommen, die Anlass gegeben hätten, die bisher vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen in der Einrichtung zu verstärken. Bereits im März 2017 habe sich ein vergleichbarer Vorfall ereignet. Der Darstellung der Ereignisse möchte sie zunächst einige grundsätzliche Ausführungen voranstellen.

Die Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim verfüge über eine Kapazität von 40 Plätzen bei Einzelbelegung. Diese Plätze seien für den rheinland-pfälzischen Bedarf weitaus ausreichend. Darüber hinaus stünden Platzkapazitäten für die Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen zur Verfügung.

Während die Zugänge im Jahr 2015 bereits kontinuierlich angestiegen seien und im Durchschnitt noch bei rund 20 Personen im Monat gelegen hätten, sei seit 2016 mit 30 Zugängen im Monat und seit Beginn des Jahres 2017 mit 52 Zugängen monatlich ein weiterer deutlicher Anstieg zu verzeichnen.

Hintergrund dafür sei unter anderem auch, dass Rheinland-Pfalz seit Beginn des Jahres verstärkt anderen Bundesländern Plätze im Wege der Amtshilfe und aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Saarland und Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stelle. Neben dem deutlichen Anstieg der Belegung mache nicht zuletzt auch die geänderte Zusammensetzung der aufgenommenen Personen eine Neubewertung der aktuellen Sicherheitsstandards in der GfA erforderlich.

Zurzeit befänden sich mehr Abschiebungsgefangene mit zum Teil strafrechtlichem Hintergrund in der GfA. Außerdem seien in Amtshilfe für Sachsen und Hessen im ersten Halbjahr 2017 zwei sogenannte Gefährder aufgenommen worden.

Am 29. März 2017 sei es während des Hofgangs zu einem Vorfall mit zwei marokkanischen Abschiebungshäftlingen gekommen. Die beiden Personen hätten die Umzäunung der Hofgangfläche überklettert gehabt und seien auf die Garagendächer im unmittelbaren Anschluss an das Verwaltungsgebäude – allerdings noch innerhalb der Außenmauern – gestiegen. Die Betroffenen hätten letztlich zur freiwilligen Aufgabe überredet werden können. Es seien keine Personen zu Schaden gekommen.

An dem Vorfall am 24. Juli 2017, der sich ebenfalls während des Hofgangs ereignet habe, seien drei Insassen – zwei Algerier und ein Marokkaner – beteiligt gewesen. Die Betroffenen seien über die Umzäunung der Hofanlage geklettert, wobei einer der Beteiligten über das Verwaltungsgebäude auf die Außenmauer gelangt sei. Von den beiden anderen sei einer auf einen Baum geklettert, und der andere habe sich in einem Schacht auf dem Gelände der GfA versteckt und mit Hilfe eines Spürhundes aufgefunden werden können. Die Aktion habe durch den Einsatz der Polizei ohne Komplikationen und Verletzungen beendet werden können.

Am 1. August 2017 sei einer der Insassen, der bereits am Vorfall am 24. Juli 2017 beteiligt gewesen sei, erneut über die Zäune geklettert und auf die Außenmauer gelangt. Polizei, Rettungsdienst usw. seien erneut involviert gewesen. Der Betroffene habe nicht zur Aufgabe bewegt werden können. Er habe sich stattdessen von der Mauer gleiten lassen und sei schließlich heruntergesprungen. Die im unmittelbaren Anschluss durchgeführte ärztliche Untersuchung hätte ergeben, dass der Betroffene keine schwerwiegenden Verletzungen davongetragen habe.

In allen drei Fällen – so die Analyse der Polizei – hätten die Abschiebungshäftlinge denselben Kletterweg gewählt. Deswegen werde auch der dringendste Änderungsbedarf bei einer verstärkten Sicherung des Hofganggeländes gesehen. Anlässlich der geschilderten Vorfälle sei unverzüglich eine Überprüfung

der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und des Betriebsablaufs veranlasst worden. Die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen in der GfA würden ergänzt bzw. verstärkt. In diesem Kontext hätten bereits gemeinsame Beratungen mit der ADD, der Polizei und dem LKA stattgefunden.

Aus Sicht ihres Ministeriums würden organisatorische, bauliche und personelle Maßnahmen für erforderlich gehalten. Erste Maßnahmen seien bereits in die Wege geleitet worden. Aus organisatorischer Sicht sei Folgendes veranlasst worden: So habe es eine Aussetzung der Aufnahmen aus anderen Bundesländern im Rahmen der Amtshilfe vom 26. Juli 2017 bis einschließlich 11. August 2017 und die Aussetzung der Aufnahme von sogenannten Gefährdern aus anderen Bundesländern bis auf Weiteres gegeben.

Um sicherzustellen, dass der Einrichtungsleitung künftig sämtliche strafrechtsrelevanten Hintergründe zu den Untergebrachten vorlägen, solle ein Verfahren unter Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten ihres Hauses sowie des Landeskriminalamtes entwickelt werden, dass die entsendenden Bundesländer zur Vorabinformation aus den relevanten Sicherheitsdatenbanken verpflichte. Grund hierfür sei, dass es bisher trotz wiederholter Aufforderungen an die entsendenden Bundesländer, die GfA vorab über strafrechtsrelevante Hintergründe der aufzunehmenden Personen zu informieren, keine zufriedenstellende Informationsweitergabe der entsendenden Bundesländer an die GfA bei den Amtshilfefällen gebe.

Das Verfahren für den Hofgang werde überarbeitet und künftig durch die Einrichtungsleitung stärker gesteuert. Das bedeute, dass künftig kleinere Gruppen für den Hofgang gebildet würden und die Bewachung verstärkt werde.

In baulicher Hinsicht sei Folgendes vorgesehen und bereits in der Umsetzung: Die Videoüberwachung der Hofgangflächen werde optimiert. So solle die Bewachung dieser Flächen künftig zuverlässiger sichergestellt werden. Der LBB sei bereits beauftragt worden, tätig zu werden. Im Rahmen einer am 16. August 2017 stattfindenden Sicherheitsbegehung unter Teilnahme von Fachleuten der JVA-Sicherheitsgruppe Justiz des Justizministeriums, des Landeskriminalamtes, des LBB, der ADD und ihres Ministeriums sollten die baulichen Sicherungsmaßnahmen – insbesondere die Sicherung der Hofgangflächen – geprüft werden und Verbesserungen konkretisiert werden. Die Umsetzung erfolge dann zeitnah. Eine Entastung der Bäume auf dem Gelände bis auf ca. zwei Meter Höhe sei bereits beauftragt.

Personell sei bereits veranlasst worden, dass die personelle Ausstattung sowohl des Landesdienstes als auch des privaten Sicherheitsdienstes verstärkt werde.

Herr Abg. Frisch möchte geklärt wissen, ob es feste Kontingente für die erwähnten anderen Bundesländer gebe, mit denen solche Vereinbarungen bestünden, oder ob diese Plätze jeweils auf Anfrage besetzt würden.

Wenn er die Ministerin richtig verstanden habe, sehe sie in einem Ausweiten des Ausreisegewahrsams in Ingelheim keine Möglichkeit, diese recht beachtlichen Zahlen des Untertauchens von ausreisepflichtigen Personen zu verhindern. Falls diese Annahme zutreffe, bitte er um Auskunft, warum dass nicht für eine geeignete Maßnahme gehalten werde. Es würde doch eigentlich naheliegen, dass man Personen, die sich offensichtlich einer Rückführung entzögen, entsprechend den gesetzlichen Grundlagen dort vorübergehend aufnehme, um sie dann wieder nach Hause verbringen zu können.

Frau Becker (Referatsleiterin im Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) nimmt Stellung, es gebe zwei vertragliche Vereinbarungen mit dem Saarland und mit Nordrhein-Westfalen. Mit dem Saarland gebe es schon seit Längerem einen Vertrag, der im Prinzip auf ein Drittel der Plätze in der Einrichtung verweise. Zurzeit werde mit dem Saarland verhandelt, weil sich die Zeiten und die Bedürfnisse geändert hätten. Das Saarland könne dementsprechend belegen, wenn es einen Bedarf habe.

Mit Nordrhein-Westfalen gebe es eine vertragliche Regelung für fünf Plätze. Diese Plätze seien speziell für Frauen reserviert. Darüber hinaus belegten die Bundesländer im Rahmen der Kapazitäten, die von Rheinland-Pfalz oder dem Saarland nicht benötigt würde, im Wege der Amtshilfe freie Plätze.

Herr Abg. Frisch hätte gern gewusst, wie diese Information mit der Aussage der Ministerin übereinstimme, dass ausreichend Plätze vorhanden seien, aber ein Gesuch aus Leverkusen der Presse zufolge zurückgewiesen werden müsse.

Frau Becker macht geltend, die Plätze, die Nordrhein-Westfalen fest bei der GfA gemietet habe, seien Frauenplätze. In der Einrichtung gebe es einen speziellen Frauentrakt. Nordrhein-Westfalen belege in der GfA im Rahmen der Amtshilfe darüber hinaus auch Plätze für Männer, wenn Kapazitäten vorhanden seien. Nordrhein-Westfalen verfüge auch über eigene Unterkünfte. Wenn diese nicht ausreichten, fragten sie in Rheinland-Pfalz an.

Herr Dr. Asche (Abteilungsleiter im Ministerium für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz) ergänzt, einen Zusammenhang zwischen untergetauchten Personen in Rheinland-Pfalz und der Anzahl der Abschiebehaftplätze in Ingelheim gebe es nicht. Durch eine Erhöhung der Plätze in Ingelheim würde man nicht zu einer Verringerung der Anzahl der untergetauchten Personen kommen, weil für Rheinland-Pfalz die Anzahl der Plätze in Ingelheim ausreiche.

Darüber hinaus werde Abschiebehafthalt von der Ausländerbehörde beantragt, wenn sie Anhaltspunkte dafür habe, dass sich der Betreffende der Abschiebung entziehen wolle. Wenn diesem Antrag stattgegeben werde, komme der Betreffende nach Ingelheim. Daran sei es noch nie gescheitert. Wenn es zu untergetauchten Personen komme, dann sei dies in dem Fall, wenn die Ausländerbehörde von dem Untertauchen überrascht werde oder die Person an dem für die Abschiebung vorgesehenen Tag nicht antreffe. Auch wenn sie an einem der nächsten Tage angetroffen werde, gelte sie in der Statistik immer noch als untergetaucht. Die bereinigten Zahlen lägen daher immer unter der Gesamtzahl der untergetauchten Personen.

Frau Staatsministerin Spiegel fügt hinzu, es könne durchaus vorkommen, dass beispielsweise eine Mutter mit ihren vier Kindern ganz früh einen Kinderarzt aufsuche, weil eines der Kinder erkrankt sei. Sie werde dann bei der Abschiebung nicht angetroffen, und diese fünf Personen gälten damit in der Statistik dann sozusagen als untergetaucht. Das könne sich in der Statistik dann ändern, wenn diese Personen am nächsten Tag wieder angetroffen würden.

Herr Abg. Kessel wirft die Frage auf, ob die Verträge mit dem Saarland und Nordrhein-Westfalen zeitlich befristet seien und ob sich das Drittel der Plätze auf die 156 Plätze vor der Umstrukturierung oder auf die jetzt tatsächlich vorhandenen Plätze beziehe.

Frau Becker betont, es habe sich um 152 Plätze gehandelt. Als die Zahlen in der Abschiebungshaft sehr stark zurückgegangen seien, hätten sowohl das Saarland als auch Rheinland-Pfalz gesagt, dass diese große Anzahl der Plätze eigentlich nicht benötigt werde. Im Zuge dessen sei über eine Reduktion verhandelt worden. In der GfA habe zeitweise das Problem bestanden, die Leitungen richtig zu spülen, weil die Belegung so niedrig gewesen sei. Die Plätze für das Saarland bezögen sich auf die aktuelle Situation. Mit dem Saarland würden zurzeit Verhandlungen über das weitere Vorgehen geführt. Die Laufzeit der Verträge gehe bis 2021.

Frau Abg. Binz konstatiert, bei der ganzen Diskussion um die Kapazitäten in Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern dürfe man nicht vergessen, dass es erst durch die Rechtsprechung in den letzten Jahren im Prinzip den Bundesländern unmöglich gemacht worden sei, Abschiebehäftlinge in „normalen“ Justizvollzugsanstalten unterzubringen. In Rheinland-Pfalz habe es bereits vor dieser Rechtsprechung die Einrichtung in Ingelheim gegeben. Hinsichtlich der anderen Bundesländer, die bis zu dieser Rechtsprechung nicht über Abschiebegefängnisse verfügt hätten, stelle sich die Frage, wie viele in der Zwischenzeit eigene Einrichtungen errichtet oder umgewidmet hätten.

Frau Staatsministerin Spiegel teilt mit, folgende Bundesländer verfügten über Abschiebeeinrichtungen: Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern und Rheinland-Pfalz.

Der Antrag – Vorlage 17/1764 – hat seine Erledigung gefunden.

**12. Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz am 15.08.2017
– Öffentliche Sitzung –**

Herr Vors. Abg. Hartloff verweist darauf, dass in der nächsten Sitzung am 5. September 2017 eine Anhörung auf der Tagesordnung stehe. Daher werde darum gebeten, mit Anträgen gegebenenfalls zurückhaltend zu sein.

Mit einem Dank an die Anwesenden für die Mitarbeit schließt er die Sitzung.

gez. Dr. Rack
Protokollführerin

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Hartloff, Jochen	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Rauschkolb, Jaqueline	SPD
Ruland, Marc	SPD
Simon, Anke	SPD
Demuth, Ellen	CDU
Herber, Dirk	CDU
Huth-Haage, Simone	CDU
Kessel, Adolf	CDU
Frisch, Michael	AfD
Willius-Senzer, Cornelia	FDP
Binz, Katharina	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Spiegel, Anne	Ministerin für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
---------------	---

Landtagsverwaltung:

Himmelreich, Gabrielle	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung
Schorr, Horst	Regierungsdirektor im Sten. Dienst des Landtags (Protokollführer)
Rack, Dr. Katrin	Mitarbeiterin der Landtagsverwaltung (Protokollführerin)